

Erster Schriftlicher Bericht
des Außenhandelsausschusses
(17. Ausschuß)
über den von der Bundesregierung
eingebrachten Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes
— Drucksache 1285 —

Bericht des Abgeordneten Diebäcker

I.

1. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf wurde in der Sitzung des Bundestages vom 22. Oktober 1959 dem Außenhandelsausschuß zur Beratung und dem Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Außenhandelsausschuß beschäftigte sich in sechzehn Sitzungen mit der Vorlage und holte im Verlaufe seiner Beratungen Stellungnahmen des Rechtsausschusses, des Verkehrsausschusses, des Ausschusses für gesamtdeutsche und Berliner Fragen sowie des Ausschusses für Kulturpolitik und Publizistik ein. Durch Beschluß des Bundestages vom 16. Dezember 1960 wurde der Entwurf noch dem Haushaltsausschuß überwiesen. Ferner befaßte sich der Außenhandelsausschuß mit einer Anregung der Deutschen Bundesbank auf Ergänzung des Bundesbankgesetzes durch eine Vorschrift außenwirtschaftsrechtlichen Charakters. Außerdem wurden Eingaben zahlreicher Wirtschaftsverbände erörtert.

2. Der Ausschuß war sich über die Notwendigkeit eines neuen deutschen Außenwirtschaftsgesetzes einig. Die zur Zeit noch geltenden Devisenbewirtschaftungsgesetze, die für den Außenwirtschaftsverkehr den Grundsatz des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt aussprechen, sind durch die wirtschaftspolitische Entwicklung der Vergangenheit als überholt anzusehen. Von dem allgemeinen Verbot der Außenwirtschaftsbetätigung sind in den letzten Jahren in solchem Umfange Befreiungen erteilt worden, daß der Grundsatz der Devisenbewirtschaftungsgesetze praktisch in sein Gegenteil ver-

kehrt worden ist. Das Außenwirtschaftsgesetz soll nunmehr den tatsächlich erreichten Zustand auf dem Gebiete des Außenwirtschaftsrechtes zum Ausdruck bringen: den Grundsatz der Freiheit mit dem Vorbehalt von notwendigen Beschränkungen. Eine solche Regelung erscheint aber auch im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen das bisher geltende Außenwirtschaftsrecht geboten. Die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Devisenbewirtschaftungsgesetze und der in ihnen enthaltenen Ermächtigungen haben in letzter Zeit wiederholt zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes geführt.

Der Ausschuß war sich ferner darüber einig, daß der Interzonen-Wirtschaftsverkehr nicht als Außenwirtschaftsverkehr anzusehen ist und demgemäß nicht in den Gesetzentwurf einbezogen werden soll. Für den Interzonenverkehr bleiben daher die „Devisenbewirtschaftungsgesetze“ der Militärregierungen und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in Kraft.

Der Ausschuß stimmte der materiellen Konzeption und dem Aufbau des Gesetzentwurfs zu. Der Entwurf stellt den Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs an die Spitze und führt dann eine Reihe von allgemeinen und besonderen Tatbeständen auf, bei deren Vorliegen eine Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs bzw. einzelner Bereiche des Außenwirtschaftsverkehrs zulässig ist. Im allgemeinen spricht der Entwurf keine Beschränkungen für konkrete Fälle aus, sondern enthält nur Ermächtigungen zum Erlaß von beschränkenden

Rechtsverordnungen. Lediglich für die Wareneinfuhr, die einen recht bedeutenden Teil der Außenwirtschaftsregelung darstellt, sollen die Beschränkungen im Gesetz selbst festgelegt werden. Wichtig ist, daß das Gesetz keine Möglichkeiten zu einer erneuten Devisenbewirtschaftung enthält. Der Ausschuß erklärte sich mit dieser grundsätzlichen Abkehr von den bisherigen Devisenbewirtschaftungsgesetzen einverstanden.

3. Die wichtigsten Änderungen, die der Ausschuß gegenüber dem Regierungsentwurf vorschlägt, sind folgende:

- a) Die Vorschriften über die Einfuhr von staatsgefährdendem Material (insbesondere von Propagandamaterial) sind zu streichen und zu einem besonderen Gesetzentwurf („Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote“) zusammenzufassen. Dieser Vorschlag geht auf die Stellungnahme des Ausschusses für gesamtdeutsche und Berliner Fragen zurück, der die Streichung vor allem deshalb für erforderlich hielt, weil nach seiner Auffassung durch die genannten Vorschriften der Eindruck hervorgerufen werden könne, als werde die sowjetische Besatzungszone in gewissen Bereichen des Regierungsentwurfs doch wie ein fremdes Wirtschaftsgebiet behandelt (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter 2.). Maßgebend für die Streichung war ferner die Überlegung, daß der Schwerpunkt des § 16 Abs. 2 und der §§ 25, 44 und 49 des Entwurfs weniger auf außenwirtschaftlichem Gebiet als im Bereich des allgemeinen Staatsschutzes liegt.
- b) Der Ausschuß schlägt vor, zwei zusätzliche Beschränkungsmöglichkeiten in den Entwurf aufzunehmen, um nötigenfalls Beförderungsverträge im zwischenstaatlichen Luftverkehr und die Vergabe von Herstellungs- und Vertriebsrechten für Erzeugnisse mit geographischer Ursprungsbeziehung in ein fremdes Wirtschaftsgebiet beschränken zu können.
- c) Während der Regierungsentwurf keine Mitwirkung parlamentarischer Körperschaften beim Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen vorsieht, beschloß der Ausschuß, diese Rechtsverordnungen grundsätzlich an die Zustimmung des Bundestages zu binden. Dies erschien dem Ausschuß wegen des Umfanges und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Ermächtigungen, die der Entwurf zum Erlaß von Rechtsverordnungen erhält, geboten. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung sieht vor, daß die Bundesregierung die Rechtsverordnungen unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag mitteilt. Der Bundestag kann dann innerhalb einer Frist von drei Monaten die Aufhebung der Rechtsverordnungen verlangen. Dies gilt nicht für den Fall, daß Rechtsverordnungen zur Regelung des Warenverkehrs in Erfüllung von Verpflichtungen oder in Wahrnehmung von Rechten aus zwischenstaatlichen, ratifizierten Vereinbarungen erlassen werden. Da sich die Bundesregierung in solchen Fällen im

Rahmen rechtlicher Möglichkeiten hält, denen der Bundestag bereits zugestimmt hat, ist eine nochmalige parlamentarische Beteiligung beim Erlaß der Rechtsverordnungen entbehrlich.

- d) Zur Frage der Ausführung des Gesetzes hat der Ausschuß auf Vorschlag des Bundesrates beschlossen, den Ländern auf den Gebieten der Erteilung von Genehmigungen und der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs Zuständigkeiten einzuräumen, die etwa der bisherigen Aufteilung der außenwirtschaftlichen Aufgaben zwischen Bund und Ländern entsprechen. Diese Änderung hat zur Folge, daß das Gesetz nunmehr der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- e) Die Einfuhrliste, die einen Teil des Gesetzes bildet, ist durch die außenwirtschaftliche Entwicklung der letzten Zeit in zahlreichen Punkten überholt. Der Ausschuß beschloß die Liste in der Form, die den Liberalisierungsstand für die Wareneinfuhr vom 1. Januar 1961 wiedergibt.

4. An den Ausschuß wurde die Anregung herangetragen, für Amtshandlungen auf Grund des Ersten und Zweiten Teils dieses Gesetzes, insbesondere für Amtshandlungen der Genehmigungsstellen, Gebührenfreiheit vorzusehen. Die Ausschußmitglieder vertraten in ihrer Mehrheit den Standpunkt, daß Gebührenfreiheit grundsätzlich notwendig sei, besonders unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Gesetz von dem Gesichtspunkt der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs getragen wird. Wenn aber das Freiheitsprinzip beherrschender Grundsatz des Gesetzes ist, dann kann man nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses von demjenigen, dem diese Freiheit zum außenwirtschaftlichen Handeln durch eine Genehmigung erteilt wird, nicht eine Gebühr verlangen.

Da der Haushaltsausschuß nicht in der Lage war, einen Deckungsvorschlag für den entstehenden Einnahmeausfall zu machen, der durch Einfügung eines Paragraphen über die Gebührenfreiheit entstehen würde, hat der Außenhandelsausschuß davon Abstand genommen, eine solche Bestimmung über Gebührenfreiheit ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Die Mehrheit des Ausschusses schlägt jedoch dem Bundestag vor, eine Entschliebung zu fassen, durch die die Bundesregierung ersucht wird, in dem von ihr beabsichtigten Gesetzentwurf, in dem die Frage der Erhebung von öffentlichen Gebühren zusammenfassend geregelt werden soll, für die Erteilung von Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz Gebührenfreiheit vorzusehen.

II.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Ausschußberatungen zu den einzelnen Vorschriften des Regierungsentwurfs wiedergegeben. Dabei werden vor allem die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen des Regierungsentwurfs berücksichtigt.

Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Der Ausschuß brauchte auf die vom Regierungsentwurf abweichende Auffassung des Bundesrates über die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes nicht einzugehen, da das Gesetz infolge der vom Ausschuß beschlossenen Neufassung des § 27 unbedingt der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Nähere hierzu wird unter § 27 ausgeführt.

Zu § 1

Die Vorschrift wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen. Der Ausschuß bekannte sich damit zu dem Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs. Beschränkungen der außenwirtschaftlichen Betätigung bilden nach dem Entwurf die Ausnahme. Sie sind nur insoweit zulässig, als sie im Gesetz enthalten sind oder durch Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes vorgeschrieben werden.

§ 1 Abs. 2 stellt klar, daß der in Absatz 1 aufgestellte Freiheitsgrundsatz für das Außenwirtschaftsrecht im engeren Sinne gilt, daß also andere Rechtsvorschriften, die den Außenwirtschaftsverkehr ebenfalls regeln, wie z. B. Vorschriften des Zoll-, Steuer-, Gewerbe- und Gesundheitsrechts weiterhin in Kraft bleiben. Unberührt bleiben ferner ratifizierte zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat. Zu dem letzten Punkt legte die Bundesregierung auf Ersuchen des Ausschusses eine gutachtliche Äußerung über das Verhältnis des Außenwirtschaftsgesetzes zum EWG-Vertrag vor. Der Ausschuß kam in Übereinstimmung mit der Bundesregierung zu der Auffassung, daß der Übergang zum Gemeinsamen Markt ein deutsches Außenwirtschaftsgesetz nicht entbehrlich macht, sondern vielmehr voraussetzt, weil die Bundesrepublik ohne eine gesetzliche Grundlage nicht im Stande wäre, ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag auf dem Gebiete des Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Zudem erscheint es auch im Hinblick auf die künftige Angleichung des Außenwirtschaftsrechts der EWG-Mitgliedstaaten geboten, die als überholt anzusehenden besatzungsrechtlichen Regelungen des Außenwirtschaftsverkehrs durch ein Außenwirtschaftsgesetz abzulösen, das auf die Grundsätze freiheitlicher Wirtschaftspolitik und rechtsstaatlich begrenzter Eingriffsmöglichkeiten abgestellt ist. Der Entwurf nimmt an einigen Stellen auf die Zugehörigkeit der Bundesrepublik zu internationalen Wirtschaftsorganisationen besonders Rücksicht (§§ 5, 8 Abs. 3) und ist darüber hinaus in seiner Gesamtheit geeignet, die Verpflichtungen der Bundesrepublik aus ihrer Mitgliedschaft bei solchen Organisationen in innerstaatliche Rechtsvorschriften zu übertragen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt Art und Ausmaß der im Gesetz zugelassenen Beschränkungen. Als Beschränkungsmöglichkeiten kommen die Genehmigungsbefähigung oder das Verbot von außenwirtschaftlichen Rechtsgeschäften und Handlungen in Betracht (Absatz 1). Die Absätze 2 und 3 stellen ausdrück-

lich klar, daß die Beschränkungen auf das zu ihrer Zweckerreichung notwendige Maß zu begrenzen und, sobald keine Gründe mehr zu ihrer Beibehaltung bestehen, aufzuheben sind.

Der Ausschuß beschäftigte sich bei der Erörterung des § 2 eingehend mit der Frage, ob Beschränkungen in laufende Verträge eingreifen dürfen und, wenn dies zu bejahen ist, ob eine entsprechende Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden soll. Es wurde Einverständnis darüber erzielt, daß ohne die Möglichkeit des Eingreifens in laufende Verträge die Wirksamkeit dringend gebotener außenwirtschaftlicher Regelungen mitunter in Frage gestellt sein könnte. Der Ausschuß hielt es jedoch für angebracht, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die solche Eingriffe nur dann gestattet, wenn der mit der Beschränkung verfolgte Zweck andernfalls erheblich gefährdet würde.

In diesem Sinne beschloß der Ausschuß, in Absatz 2 folgenden Satz 3 einzufügen:

„Beschränkungen dürfen abgeschlossene Verträge nur berühren, wenn der angestrebte Zweck erheblich gefährdet wird.“

Im übrigen wurde § 2 der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Der Ausschuß befaßte sich schließlich mit der Frage, ob das Gesetz eine Entschädigungsregelung für den Fall des Eingreifens in laufende Verträge enthalten solle. Er kam zu der Auffassung, daß solche Eingriffe nicht als Enteignungen anzusehen sind, so daß gemäß Artikel 14 GG keine Notwendigkeit für eine Entschädigungsregelung vorliegt. Die weitere Frage, ob sich eine derartige Regelung, auch wenn sie nicht vom Grundgesetz vorgeschrieben wird, doch aus Gründen der Billigkeit empfehle, wurde ebenfalls verneint. Der Ausschuß war der Meinung, die Gewährung eines besonderen Entschädigungsanspruches im Außenwirtschaftsrecht könne leicht dazu führen, daß außenwirtschaftliche Verträge gerade im Hinblick auf eine derartige Anspruchsmöglichkeit geschlossen würden; unter Umständen sei sogar mit dem Abschluß von Scheinverträgen zum Zwecke der Erlangung solcher Ansprüche zu rechnen.

Zu § 3

Die Vorschrift stellt den Grundsatz für die Erteilung von Genehmigungen für Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr dar. Genehmigungen sind danach zu erteilen, wenn der Zweck der jeweiligen Beschränkung nicht wesentlich gefährdet wird oder wenn ein volkswirtschaftliches Interesse die Beeinträchtigung dieses Zweckes überwiegt.

Der Regierungsentwurf wurde unverändert angenommen, jedoch durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(2) Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Ist im Hinblick auf den Zweck, dem die Vorschrift dient, die Erteilung von Genehmigungen nur in beschränktem Um-

fange möglich, so sind die Genehmigungen in der Weise zu erteilen, daß die gegebenen Möglichkeiten volkswirtschaftlich zweckmäßig ausgenutzt werden können. Gebietsansässige, die durch eine Beschränkung in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden, können bevorzugt berücksichtigt werden."

Der Ausschuß folgte bei dieser Ergänzung der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf. Der Inhalt des neuen Absatzes 2 entspricht im wesentlichen dem § 12 Abs. 2 des Regierungsentwurfs. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat war der Ausschuß der Auffassung, daß der in § 12 Abs. 2 ausgeführte Gedanke nicht nur für die Wareneinfuhr, sondern für den gesamten Außenwirtschaftsverkehr ausgesprochen werden müsse. § 12 Abs. 2 Satz 2 wurde nicht mit in § 3 Abs. 2 übernommen, da es dem Ausschuß unzweckmäßig erschien, einzelne sachliche und persönliche Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen ausdrücklich zu nennen; dies könnte zur Folge haben, daß andere Voraussetzungen, die später wichtig werden könnten, als ausgeschlossen angesehen werden.

Absatz 2 Satz 2 der Ergänzung soll sicherstellen, daß die Genehmigungspraxis etwa bei der Wareneinfuhr nicht zu einer unwirtschaftlichen Aufspaltung der Zuteilungsmengen führt. Wenn ein knappes Einfuhrkontingent einer großen Zahl von Einfuhranträgen gegenübersteht, so muß verhindert werden, daß die Aufteilung des Kontingents zu wirtschaftlich kaum verwertbaren Kleinstzuteilungen führt. Durch entsprechende Kriterien, von denen die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 abhängig gemacht werden kann (z. B. Zugehörigkeit zu Fachberufen, Vergleichszeiträume, Geschäftsvolumen und dergleichen), ist in diesen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß der Kreis der Antragsteller in einem angemessenen Verhältnis zu dem vorhandenen Kontingent steht. Absatz 2 Satz 3 ist bei der Aufstellung solcher Kriterien besonders zu beachten.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen, die für die Anwendung des Gesetzes von besonderer Bedeutung sind.

Absatz 1 der Regierungsvorlage wurde unverändert angenommen. Absatz 2 wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

„(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind ferner

1. Auslandswerte:

unbewegliche Vermögenswerte in fremden Wirtschaftsgebieten; Forderungen in Deutscher Mark gegen Gebietsfremde; auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel, Forderungen und Wertpapiere;

2. (wie Regierungsentwurf)

3. (wie Regierungsentwurf)

4. Einfuhr:

das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in

das Wirtschaftsgebiet; als Einfuhr gilt auch das Verbringen aus einem Zollausschluß oder Zollverkehr in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets, wenn die Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten in den Zollausschluß oder Zollverkehr verbracht worden waren;

4a. Durchfuhr:

die Beförderung von Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten durch das Wirtschaftsgebiet, ohne daß die Sachen in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets gelangen;

5. (zu streichen)

6. bis 9. (wie Regierungsentwurf)".

Die Änderung der Nummern 1 und 4 sowie die Einfügung der Nummer 4a gehen auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück. Zu Nummer 1 hielt es der Ausschuß nicht für erforderlich, an die Eigentumsverhältnisse anzuknüpfen; deshalb wurden die Worte „im Eigentum von Gebietsansässigen“ im ersten Halbsatz sowie das Wort „Gebietsansässiger“ im zweiten Halbsatz gestrichen. Für die Streichung sprach weiterhin die Überlegung, daß nach dem Gesetz der Verkehr mit Auslandswerten unter Gebietsfremden ohnehin nicht erfaßt wird. Durch die Einfügung in Nummer 4 soll der Einfuhrbegriff auf das notwendige Maß begrenzt werden. Nach dem Regierungsentwurf würde auch das Verbringen solcher Waren, die aus dem Wirtschaftsgebiet in einen Zollausschluß oder Zollverkehr gelangt oder dort hergestellt worden sind, den allgemeinen Einfuhrbeschränkungen unterworfen werden. Das Verbringen dieser Waren aus einem Zollausschluß oder Zollverkehr (z. B. aus einem Freihafen) soll jedoch nicht als Einfuhr anzusehen sein. Die zusätzliche Nummer 4a hielt der Ausschuß für erforderlich, weil der Entwurf in § 7 Abs. 2 Nr. 1 sowie in § 43 Abs. 1 und Abs. 4 den Begriff „Durchfuhr“ enthält und eine eindeutige Definition dieses Begriffes für das Außenwirtschaftsrecht bisher fehlt. Die Nummer 5 mußte infolge der Änderung des § 14, der nunmehr den Begriff des Transit handels nicht mehr enthält, gestrichen werden (vgl. die Bemerkungen zu § 14).

Vorbemerkung vor § 5

Die §§ 5 bis 22 enthalten die einzelnen materiellen Ermächtigungen zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs. Dabei lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden: die allgemeinen und die besonderen Beschränkungsmöglichkeiten.

Die allgemeinen Beschränkungsmöglichkeiten sind in den §§ 5 bis 7 aufgezählt. Liegen die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften vor, so kann — natürlich immer nur in den Grenzen des § 2 — jeder Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs Beschränkungen unterworfen werden. Die besonderen Beschränkungsmöglichkeiten, die in den §§ 8 bis 22 aufgeführt sind, betreffen dagegen jeweils nur ein bestimmtes Gebiet des Außenwirtschaftsverkehrs, z. B. die Ausfuhr, die Einfuhr, den Lohnveredelungsverkehr usw.

Zu § 5

Die Vorschrift dient der Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben. Sie trägt der wachsenden Bedeutung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und den Bestrebungen der Bundesrepublik nach wirkungsvoller Beteiligung an dieser Zusammenarbeit Rechnung. Die Beschränkung der Vorschrift auf solche Vereinbarungen, die bereits eine förmliche parlamentarische Zustimmung gefunden haben, entspricht einem verfassungsrechtlichen Grundsatz.

Einem Vorschlag des Deutschen Industrie- und Handelstages, die Anwendung des § 5 insoweit auszuschließen, als sich die zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf Warenlisten beziehen, konnte der Ausschuß nicht entsprechen, weil dadurch der mit § 5 verfolgte Zweck zum großen Teil vereitelt würde.

Der Ausschuß nahm § 5 unverändert an.

Zu § 6

Die Vorschrift ermöglicht die Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs, um schädlichen Einwirkungen aus fremden Wirtschaftsgebieten entgegenzuwirken, die durch wettbewerbsfeindliche oder den Außenwirtschaftsverkehr beschränkende Maßnahmen entstehen (Absatz 1) oder auf Verhältnisse zurückzuführen sind, die der freiheitlichen Ordnung der Bundesrepublik widersprechen (Absatz 2).

Zu Absatz 1 war sich der Ausschuß darüber einig, daß die „Maßnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten“ bereits getroffen sein müssen, ehe Beschränkungen im eigenen Wirtschaftsgebiet angeordnet werden können. Unter Maßnahmen in diesem Sinne sind allerdings nicht nur sachlich abgeschlossene Willensäußerungen oder Handlungen zu verstehen; auch die Einleitung oder die ernsthafte Androhung einer Maßnahme kann bereits als Maßnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 angesehen werden. Immer muß jedoch zur Anwendung des § 6 Abs. 1 hinzukommen, daß aus solchen Maßnahmen schädliche Folgen für die Wirtschaft drohen oder entstehen. Der Ausschuß war weiterhin der Auffassung, daß nicht nur staatliche, sondern unter Umständen auch private Maßnahmen, z. B. von Seiten einzelner Wirtschaftsverbände, Monopol-Unternehmen u. a., im Rahmen des § 6 Abs. 1 in Betracht kommen, sofern nur die Maßnahmen geeignet sind, die in § 6 genannten schädlichen Folgen für die Wirtschaft der Bundesrepublik herbeizuführen.

§ 6 wurde unverändert angenommen.

Zu § 7

Die Vorschrift erlaubt die Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs, um Störungen der Sicherheit der Bundesrepublik (Absatz 1 Nr. 1), des friedlichen Zusammenlebens der Völker (Absatz 1 Nr. 2) oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik (Absatz 1 Nr. 3) zu verhüten. Absatz 2 zählt eine Reihe von Rechtsgeschäften und Handlungen des Außenwirtschaftsverkehrs auf, die in erster

Linie als Gegenstand von Beschränkungen in diesem Zusammenhang in Betracht kommen.

Im Ausschuß wurde vor allem die Frage aufgeworfen, ob Absatz 1 Nr. 3 notwendig erscheint. Vereinzelte wurden Bedenken wegen der außenpolitischen Konsequenzen geäußert, die mit dieser Vorschrift verbunden seien. Insbesondere wurde geltend gemacht, daß die Vorschrift andere Staaten dazu bewegen könne, auf die Bundesrepublik einen gewissen Druck im Hinblick auf den Erlaß von außenwirtschaftlichen Beschränkungen auszuüben. Dem wurde jedoch entgegengehalten, daß ein dringendes Bedürfnis bestehe, die gemeinsamen Interessen, die die Bundesrepublik mit befreundeten Staaten verbinden, gerade auch auf dem Gebiete der Außenwirtschaft — und nötigenfalls durch Außenwirtschaftsbeschränkungen — zu wahren. Die Vertreter der Bundesregierung führten hierzu eine Reihe von Beispielen aus jüngster Zeit an. Der Ausschuß war in seiner Mehrheit überzeugt, daß die Fassung des Absatzes 1 Nr. 3, die nur im Falle von „erheblichen“ Störungen der auswärtigen Beziehungen Beschränkungen zuläßt, sowie die allgemeinen Beschränkungsvoraussetzungen des § 2 einen unerwünschten Gebrauch von der in Absatz 1 Nr. 3 gegebenen Ermächtigung ausschließen, daß aber andererseits das Fehlen einer solchen Ermächtigung zu unliebsamen Folgen führen kann.

Der Ausschuß erörterte weiterhin die Anregungen einiger Mitglieder, das Wort „insbesondere“ am Anfang des Absatzes 2 zu streichen. Er kam zu dem Ergebnis, daß die möglicherweise unter Absatz 1 fallenden Rechtsgeschäfte und Handlungen nicht vollständig in Absatz 2 aufgezählt sind und die Aufzählung daher nur beispielhaften Charakter hat, so daß das Wort „insbesondere“ erhalten bleiben muß.

Schließlich legte sich der Ausschuß die Frage vor, ob nicht Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 in Absatz 2 den gleichen Tatbestand erfassen und Nummer 2 aus diesem Grunde gestrichen werden könne. Es wurde überwiegend festgestellt, daß dies nicht der Fall sei, da Nummer 1 Buchstabe b nur im Rahmen der auf eine gemeinsame Ausfuhrkontrolle gerichteten internationalen Zusammenarbeit gelte, während Nummer 2 schlechthin die Ausfuhr bestimmter Gegenstände betreffe. Nummer 2 unterscheidet sich außerdem durch die Zweckbestimmung der auszuführenden Gegenstände („zur Durchführung militärischer Aktionen bestimmt“) von Nummer 1 Buchstabe b.

Der Ausschuß beschloß aus Gründen einer einheitlichen Sprachregelung im Entwurf in Absatz 1 Nr. 3 das Wort „ernsthaft“ durch das Wort „erheblich“ zu ersetzen. Im übrigen wurde § 7 unverändert angenommen.

Zu § 8

§ 8 ist eine Spezialvorschrift für die Warenausfuhr. Nach Absatz 1 kann die Ausfuhr zum Zwecke der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet beschränkt werden. Der Ausschuß folgte insoweit dem Regierungsentwurf, wünschte jedoch, die Beschränkungsmöglichkeiten an noch engere Voraussetzungen zu binden. Hierfür schie-

nen ihm folgende Überlegungen zu sprechen: Der Begriff des lebenswichtigen Bedarfs umfaßt mehr als die existenznotwendigen Güter. Er beschränkt sich, wie der Ausschuß ausdrücklich feststellte, auch keineswegs auf Fertigerzeugnisse, sondern trifft auch auf Rohstoffe und Halbwaren zu, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Erzeugung lebenswichtiger Fertigwaren, sondern z. B. auch aus Gründen der lebenswichtigen Versorgung der weiterverarbeitenden Industrie mit Verarbeitungsmaterial. Diesem verhältnismäßig weiten Begriffsinhalt sollte nach Auffassung des Ausschusses durch ein einschränkendes Tatbestandsmerkmal begegnet werden, mit dem verhindert wird, daß jede geringfügige Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs einen Grund für Ausfuhrbeschränkungen bildet. Einige Ausschußmitglieder schlugen in diesem Zusammenhang vor, statt von „lebenswichtigem“ von „lebensnotwendigem“ Bedarf zu sprechen. Eine hierzu eingeholte Stellungnahme der Bundesregierung zeigte jedoch, daß das geltende Außenwirtschaftsrecht eine Reihe von Ausfuhrbeschränkungen kennt, die sich lediglich auf lebenswichtige und nicht auf lebensnotwendige Waren beziehen und die wegen ihrer gesamtwirtschaftlichen Auswirkung trotzdem geboten erscheinen.

Der Ausschuß beschloß daraufhin, die Ermächtigung zur Anordnung von Ausfuhrbeschränkungen von einem gesamtwirtschaftlichen Interesse abhängig zu machen und Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Ausfuhr von Waren kann beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebietes im gesamtwirtschaftlichen Interesse vorzubeugen oder entgegenzuwirken.“

Absatz 1 Satz 2 wurde unverändert angenommen.

Absatz 2 stellt einen Sonderfall für die Ausfuhr von ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen dar. Die Vorschrift soll eine Qualitätssicherung für die Ausfuhr ermöglichen, wenn durch Lieferung minderwertiger Erzeugnisse mit erheblichen Ausfuhrstörungen zu rechnen wäre. Im Ausschuß wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Vorschrift nicht gestrichen werden könne. Nach eingehender Erörterung überzeugte sich jedoch der Ausschuß davon, daß auf dem Gebiete der Ernährung und Landwirtschaft besondere Verhältnisse herrschen, so daß hier die Ausfuhr minderwertiger Erzeugnisse nicht nur auf den betreffenden Ausführer zurückfällt, sondern geeignet ist, die gesamte Ausfuhr für einen bestimmten Warenbereich in Mitleidenschaft zu ziehen. Der Ausschuß nahm ferner davon Kenntnis, daß in den meisten anderen Ländern ähnliche Kontrollmaßnahmen für die Ausfuhr ernährungs- und landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestehen.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinheitlichung im Gesetz beschloß der Ausschuß, in Absatz 2 Satz 1 das Wort „ernsthaften“ durch das Wort „erheblichen“ zu ersetzen. Für Absatz 2 Satz 2 nahm der Ausschuß die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung an, die den Zusammenhang der beiden Sätze

des Absatzes 2 betont und der die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Absatz 2 wurde damit vom Ausschuß in folgender Fassung beschlossen:

„(2) Die Ausfuhr von ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beschränkt werden, um erheblichen Störungen der Ausfuhr durch Lieferung minderwertiger Erzeugnisse vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dabei können durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Güte der Erzeugnisse vorgeschrieben werden.“

Absatz 3 läßt Ausfuhrbeschränkungen zum Zwecke der Zusammenarbeit in zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Organisationen zu. Dabei ist vor allem an die Verpflichtungen der Bundesrepublik in den Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EAG und EWG) sowie in der OEEC gedacht.

Der Ausschuß nahm die Vorschrift unverändert an.

Zu § 9

Die Vorschrift erlaubt bei Ausfuhrverträgen die Beschränkung der Vereinbarung von Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, die für den Abnehmer ungewöhnlich günstig sind (Absatz 1). Zweck der Vorschrift ist, eine Störung der üblichen, zu normalen Bedingungen erfolgenden Ausfuhr in das Käuferland zu vermeiden. Unter einer Zahlungsbedingung im Sinne des Absatzes 1 ist nicht der Preis zu verstehen.

Für die Preisgestaltung des Ausführers sieht der Regierungsentwurf — entsprechend den marktwirtschaftlichen Grundsätzen der Bundesregierung — keine Beschränkungsmöglichkeit vor. Andererseits ist die Bedeutung des Preises im Ausfuhrgeschäft für die außenwirtschaftlichen Belange der Allgemeinheit nicht zu verkennen. Dumpingpreise der deutschen Ausführer können zu Nachteilen für die gesamte deutsche Ausfuhr führen. Demgemäß enthält Absatz 2 des Entwurfs eine Soll-Vorschrift für den Ausführer, die Preise unter Berücksichtigung dieser Belange so zu gestalten, daß schädliche Auswirkungen vermieden werden. Eine Möglichkeit zur Ahndung von Verstößen ist mit dieser Vorschrift nicht verbunden. Im Ausschuß waren die Meinungen über Absatz 2 lange Zeit geteilt. Einige Ausschußmitglieder sprachen sich in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates für die Streichung der Vorschrift aus, da sie nur deklaratorische Bedeutung habe; andere betonten demgegenüber die schädlichen Folgen von Preiseinbrüchen bei bestimmten Ausfuhrgeschäften und setzten sich für die Schaffung von Eingriffsmöglichkeiten im Rahmen des Absatzes 2 ein; eine dritte Gruppe schließlich hielt am Regierungsentwurf fest. Nach eingehender Erörterung des Absatzes 2 beschloß der Ausschuß, den in der Regierungsvorlage enthaltenen Kompromiß zwischen den beiden extremen Auffassungen zu billigen.

Der Ausschuß beschloß in Absatz 1, aus Gründen der sprachlichen Vereinheitlichung das Wort „tiefgreifenden“ durch das Wort „erheblichen“ zu erset-

zen. Im übrigen nahm der Ausschuß § 9 unverändert an.

Zu § 10

§ 10 stellt die Spezialvorschrift für die Wareneinfuhr dar. Die besondere Bedeutung der Einfuhr für das Außenwirtschaftsrecht kommt darin zum Ausdruck, daß das Gesetz für diesen Bereich nicht nur eine Ermächtigung zur Anordnung von Beschränkungen enthält, sondern die zur Zeit erforderlichen Beschränkungen in einer dem Gesetz als Anlage beigegebenen Liste selbst aufführt (Absatz 1). Der Ausschuß prüfte eingehend, ob die Konstruktion des Regierungsentwurfs beibehalten oder ob § 10 in Angleichung an die anderen Beschränkungsvorschriften des Gesetzes lediglich als Ermächtigungsnorm gefaßt werden sollte; dies hätte zur Folge, daß die Einfuhrliste durch Rechtsverordnung zu erlassen wäre. Er prüfte weiter, ob die gegenwärtige Form der Einfuhrliste, die sowohl eine Positiv(Liberalisierungs)- wie auch eine Negativliste darstellt, erforderlich ist oder ob es genügt, eine Negativliste (Aufzählung der genehmigungsbedürftigen Einfuhr) aufzustellen. Der Ausschuß folgte schließlich der Regierungsvorlage, weil er es für notwendig hielt, den Stand der Genehmigungsfreiheit und der Genehmigungsbedürftigkeit bei der Wareneinfuhr in einer Gesamtliste mit sämtlichen Waren des Statistischen Warenverzeichnisses einmal für einen bestimmten Stichtag (Inkrafttreten des AWG) gesetzlich festzuhalten.

Für spätere Änderungen der Einfuhrliste hält der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf (Absatz 2) den Weg der Rechtsverordnung für angebracht, um allzu häufige Änderungsgesetze zu vermeiden. Nach den bisherigen Erfahrungen handelt es sich bei den einzelnen Änderungen der Einfuhrliste oft nur um Berichtigungen der Warenbenennungen oder um materielle Änderungen von geringerer Bedeutung, so daß es gerechtfertigt erscheint, hierfür den einfacheren Weg der Rechtsverordnung zu wählen.

Demgemäß wurden Absatz 1 und Absatz 2 unverändert angenommen.

Zu Absatz 3 Satz 1 vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß für die Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen nicht nur die in den §§ 5 bis 7 zu berücksichtigenden Zwecke sowie das berechnete Schutzbedürfnis der deutschen Wirtschaft maßgebend sein sollten; vielmehr sollen auch handelspolitische Erfordernisse in die Überlegungen über weitere Liberalisierungen einbezogen werden können. Die jeweilige Entscheidung wird dabei stets im Hinblick auf die besondere Verantwortung der Bundesrepublik für eine liberale Weltwirtschaft zu treffen sein.

Absatz 3 Satz 2 sagt, in welchen Fällen ein Schutzbedürfnis der Wirtschaft vorliegt, das zur Aufrechterhaltung von Einfuhrbeschränkungen berechtigt. Der Regierungsentwurf wurde hier von einigen Ausschußmitgliedern als zu weitgehend, von anderen als zu einschränkend angesehen. Im Laufe der Beratungen setzte sich eine vermittelnde Meinung durch, die dahin ging, daß das Schutzbedürfnis nicht

allein nach den Auswirkungen der Einfuhr auf die deutsche Wirtschaft bestimmt werden dürfe, sondern auch auf die Art und Weise der Einfuhr selbst abgestellt werden müsse. Während nach der Regierungsvorlage u. U. bei gleichbleibender Einfuhrmenge Einfuhrbeschränkungen zulässig wären, sollten sie nach Auffassung des Ausschusses nur bei einer Erhöhung der Einfuhrmenge und bei einer Veränderung der Einfuhrbedingungen zulässig sein. Der Ausschuß nahm damit den in Artikel XIX Nr. 1 Buchstabe a des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) enthaltenen Gedanken auf. Eine Anpassung der Einfuhrvorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 2 an die entsprechende Bestimmung des GATT erschien dem Ausschuß auch aus Gründen der Rechtsvereinfachung und der Übereinstimmung von staatlichem und zwischenstaatlichem Außenwirtschaftsrecht zweckdienlich. Der Ausschuß berücksichtigte dabei, daß bereits eine Reihe anderer Staaten die Regelung des Artikels XIX des GATT in ihre innerstaatliche Rechtsordnung aufgenommen hat. In einem wichtigen Punkte hielt jedoch der Ausschuß eine Einengung des in Artikel XIX enthaltenen Grundsatzes für erforderlich: Das Schutzbedürfnis der Wirtschaft soll nur dann berechtigt sein, wenn die Abwendung des durch Einfuhrerhöhungen drohenden oder eintretenden Schadens „im Interesse der Allgemeinheit“ liegt. Mit diesem Zusatz, der an die Regierungsvorlage zu § 10 Abs. 3 anknüpft und eine Parallele zu der Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 1 darstellt, wollte der Ausschuß sicherstellen, daß widerstreitende wirtschaftliche Interessen bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung von Einfuhrbeschränkungen unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt und die Beschränkungen selbst nur in den unumgänglich notwendigen Fällen aufrechterhalten werden.

Die Kann-Vorschrift des Absatzes 3 Satz 3 war in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln. Der Ausschuß war der Meinung, daß im Interesse der Übersichtlichkeit der Einfuhrregelung im allgemeinen auch dann von einer Änderung der Einfuhrliste abgesehen werden sollte, wenn Einfuhrbeschränkungen lediglich auf Grund anderer Rechtsvorschriften als der des AWG bestehenbleiben.

Absatz 3 wurde somit in folgender Fassung beschlossen:

„(3) Durch Änderung der Einfuhrliste sind Einfuhrbeschränkungen aufzuheben, soweit die nach den §§ 5 bis 7 zu berücksichtigenden Zwecke oder ein berechtigtes Schutzbedürfnis der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebietes der Aufhebung der Beschränkungen auch unter Berücksichtigung handelspolitischer Erfordernisse nicht mehr entgegenstehen. Das Schutzbedürfnis ist berechtigt, wenn ohne die Beschränkung Waren in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt würden, daß ein erheblicher Schaden für die Erzeugung gleichartiger oder zum gleichen Zweck verwendbarer Waren im Wirtschaftsgebiet eintritt oder einzutreten droht, und wenn dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß. Ist die Einfuhr durch andere Rechtsvorschriften be-

schränkt, so soll im allgemeinen von der Änderung der Einfuhrliste abgesehen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind."

Absatz 4 wurde unverändert angenommen.

Absatz 5 Satz 2 wurde zur Klarstellung ergänzt und in folgender Fassung beschlossen:

"Dies gilt insbesondere für die Einfuhr in einen Freihafen, für die Einfuhr im Zollveredelungsverkehr, zur Zollagerung, im Reiseverkehr, im kleinen Grenzverkehr, für Zwecke des Schiffsbedarfs, zur nichtgewerbsmäßigen Verwendung sowie für die Einfuhr von Übersiedlungs- und Erbschaftsgut."

Zu § 11

Der Ausschuß hielt es in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hatte, nicht für erforderlich, bei der genehmigungsbedürftigen Einfuhr auch bereits die Einfuhrverträge von einer Genehmigung abhängig zu machen.

Er beschloß demgemäß, § 11 Abs. 1 zu streichen.

§ 11 Abs. 2, der eine Beschränkungsmöglichkeit für die Vereinbarung und Inanspruchnahme von Lieferfristen bei der genehmigungsfreien Einfuhr enthält und ein Gegenstück zu § 9 Abs. 1 darstellt, wurde unverändert angenommen.

Im Hinblick auf die Streichung des Absatzes 1 beschloß der Ausschuß folgende Paragraphenüberschrift:

"Lieferfristen bei der genehmigungsfreien Einfuhr".

Zu § 12

§ 12 enthält eine Sonderregelung für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen.

Absatz 1 wurde unverändert angenommen.

Absatz 2 wurde gestrichen (vgl. hierzu die Bemerkungen zu § 3 Abs. 2). Absatz 3 soll die Beibehaltung des sogenannten Einfuhrausschusses sichern, der sich in der Vergangenheit bewährt hat. Der Ausschuß pflichtete in diesem Punkt der Regierungsvorlage bei. Er sah es insbesondere für unzweckmäßig an, die Richtlinien dieses Ausschusses durch Rechtsverordnungen zu ersetzen, weil sonst eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Verwaltungstätigkeit der mit der Einfuhr befaßten Behörden in Frage gestellt würde.

Absatz 3 Satz 1 wurde vom Ausschuß in folgender, geringfügig geänderter Fassung beschlossen:

"Bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen handeln die zuständigen Stellen nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im beiderseitigen Einvernehmen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen."

Absatz 3 Satz 2 wurde unverändert angenommen.

Zu § 13

Die Vorschrift behandelt die Sicherung der Einhaltung von Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr. Die Verwendungsbeschränkungen können sowohl die genehmigungsbedürftige als auch die genehmigungsfreie Einfuhr betreffen. Um dies klarzustellen, hatte die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesrates zu § 13 angeregt, ausdrücklich diese beiden Möglichkeiten für Verwendungsbeschränkungen im Gesetz zu erwähnen.

Der Ausschuß griff diese Anregung auf und nahm § 13 in folgender Fassung an:

„§ 13

Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr

Ist die Einfuhr von Waren unter der Voraussetzung zugelassen oder unter der Auflage genehmigt, daß die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so hat der Veräußerer diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden."

Zu § 14

Die Vorschrift soll die Einfuhr lebenswichtiger Güter in das Wirtschaftsgebiet sicherstellen, die nur in beschränktem Umfang auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen aus fremden Wirtschaftsgebieten bezogen werden können. § 14 des Regierungsentwurfs stellt dabei lediglich auf den Transithandel ab, da auf diesem Gebiet die Hauptbedeutung der Vorschrift gesehen wurde. Im Ausschuß wurden Bedenken gegen eine besondere Beschränkungsmöglichkeit für den Transithandel geltend gemacht. Andererseits wurde nicht verkannt, daß das Gesetz eine Möglichkeit enthalten müsse, um die Einfuhr der genannten lebenswichtigen Waren zu gewährleisten und um zu verhindern, daß diese Waren lediglich zum Gegenstand von Handelsgeschäften zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden gemacht werden, ohne der Wirtschaft der Bundesrepublik zugute zu kommen. Die vom Ausschuß gefundene Lösung bestand darin, daß anstelle des Transithandels die Sicherung der Einfuhr lebenswichtiger Waren zum Ausgangspunkt für die Vorschrift genommen wurde.

Der Ausschuß beschloß, § 14 in folgender Fassung anzunehmen:

„§ 14

Sicherung der Einfuhr lebenswichtiger Waren

Rechtsgeschäfte mit Gebietsfremden über Waren, deren Bezug zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebietes zwischenstaatlich vereinbart worden ist, können beschränkt werden, um die Einfuhr dieser Waren und ihren Verbleib im Wirtschaftsgebiet zu sichern. Zu demselben Zweck können Rechtsgeschäfte über die Bearbeitung und Verarbeitung solcher Waren in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden."

Zu § 15

Der Regierungsentwurf sieht eine Beschränkung der Rechtsgeschäfte vor, die sich auf die aktive (Absatz 1) und auf die passive (Absatz 2) Lohnveredelung beziehen.

Rechtsgeschäfte über aktive Lohnveredelung können nach dem Entwurf aus Gründen der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs beschränkt werden. Als Beispiel für die Notwendigkeit einer solchen Beschränkungsmöglichkeit wurde im Ausschuß der Fall erörtert, daß unter Umständen im Bereich der Kohle die Inlands-Veredelungskapazität zu einem großen Teil vom Ausland in Anspruch genommen werden könnte, wenn nicht eine Vorschrift auf Grund von § 15 Abs. 1 dem entgegenstünde.

Der Ausschuß hielt es jedoch nicht für erforderlich, eine besondere Beschränkungsmöglichkeit auch für Rechtsgeschäfte über passive Lohnveredelung in das Gesetz aufzunehmen. § 15 Abs. 2 stellt für den Bereich des passiven Lohnveredelungsverkehrs eine Parallele zu § 11 Abs. 1 des Regierungsentwurfs dar. Mit dem Wegfall des § 11 Abs. 1 besteht kein Grund mehr für die Aufrechterhaltung des § 15 Abs. 2. Der Ausschuß vertrat die Meinung, daß es auch im Rahmen der passiven Lohnveredelung nicht notwendig sei, bereits das Rechtsgeschäft (Verpflichtungsgeschäft) zur Vornahme der Veredelung zu beschränken. Es reicht aus, daß die Einfuhr nach Vornahme der Lohnveredelung beschränkt werden kann. Dieses Ziel läßt sich aber auch nach Streichung des § 15 Abs. 2 auf dem Wege über die Regelung der Wareneinfuhr erreichen. Über die Vorschriften der Wareneinfuhr hinaus gehende Beschränkungsmöglichkeiten erscheinen für den passiven Lohnveredelungsverkehr nicht erforderlich.

Der Ausschuß beschloß daher, Absatz 2 der Regierungsvorlage zu streichen und die Paragraphenüberschrift mit Rücksicht auf diese Streichung wie folgt zu fassen:

„Aktive Lohnveredelung“.

Absatz 1 wurde unverändert angenommen.

Zu § 15 a

Der Ausschuß beschloß, die Vorschriften über den Dienstleistungsverkehr durch folgenden § 15 a zu ergänzen:

„§ 15 a

Herstellungs- und Vertriebsrechte

Rechtsgeschäfte über die Vergabe von Herstellungs- und Vertriebsrechten für Erzeugnisse mit geographischer Ursprungsbeziehung in ein fremdes Wirtschaftsgebiet können beschränkt werden, wenn die Interessen des Ursprungsgebietes erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für das Einbringen solcher Herstellungs- und Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Wirtschaftsgebiet.“

Der Antrag zur Aufnahme dieser Bestimmung wurde auf Grund mehrerer Anregungen gestellt. Zur Begründung wurde vorgetragen, daß in letzter Zeit wiederholt unter dem Namen deutscher Erzeugnisse, die auf ein bestimmtes deutsches Ursprungs-

gebiet hinwiesen, Waren ausländischen Ursprungs im Ausland angeboten worden seien, die mit dem entsprechenden deutschen Erzeugnis wenig oder nichts gemeinsam hätten. Solche Fälle seien nicht allein mit den geltenden Vorschriften des Warenzeichenrechts zu erfassen, zumal dann nicht, wenn das deutsche Unternehmen, dessen Name im Ausland verwendet werde, mit der Herstellung und dem Vertrieb von ausländischen Erzeugnissen unter seinem Namen einverstanden sei. Dieser Fall gehe auch nicht allein die betreffende Firma an, sondern könne auch andere am Wirtschaftsverkehr beteiligte Firmen, die sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb gleicher und ähnlicher Erzeugnisse befaßten, in Mitleidenschaft ziehen. Die Vertreter der Bundesregierung, die vom Ausschuß zu einer Stellungnahme zu § 15 a aufgefordert wurden, sprachen sich gegen die Aufnahme dieser Vorschrift aus. Sie vertraten die Auffassung, daß sich § 15 a nur schwierig in die Systematik des Außenwirtschaftsgesetzes einfügen lasse und daß die Vorschrift auf Grund der bestehenden Gesetze sowie internationaler Abkommen weithin entbehrlich erscheine. Der Ausschuß kam jedoch zu dem Ergebnis, daß ein Bedürfnis für Beschränkungsmöglichkeiten im Sinne des § 15 a besteht und daß ausreichende Abhilfemöglichkeiten gegen den Mißbrauch geographischer Ursprungsbezeichnungen durch bestehende Gesetze oder internationale Vereinbarungen nicht in jedem Falle gewährleistet erscheinen.

Zu § 16

Die Vorschrift bietet die Möglichkeit, Rechtsgeschäfte und Handlungen im Bereich der Filmwirtschaft zu beschränken und der einheimischen Filmwirtschaft ausreichende Auswertungsmöglichkeiten im Wirtschaftsgebiet zu erhalten. Der Ausschuß wünschte, die Beschränkungsmöglichkeit an engere Voraussetzungen zu binden. Er beschloß daher, dem Absatz 1 folgenden Satz 2 hinzuzufügen:

„Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn ohne sie ein erheblicher Schaden für die Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebietes eintritt oder einzutreten droht und wenn dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß.“

Im übrigen wurde Absatz 1 unverändert angenommen.

§ 16 Abs. 2 sah ein Einfuhrverbot für Filme vor, die ihrem Inhalt nach geeignet sind, als Propagandamittel gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu wirken. Im Ausschuß waren starke Bedenken gegen die Aufnahme einer solchen Vorschrift in das Außenwirtschaftsgesetz erhoben worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß § 16 Abs. 2 keine typische wirtschaftsrechtliche Norm darstelle und eher in ein Gesetz über den Staatsschutz gehöre. Diese Auffassung teilte auch der Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen; er hielt § 16 Abs. 2 vor allem wegen des Zusammenhanges der Vorschrift mit den §§ 44 und 49 (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 5) und der dadurch bewirkten problematischen Einbeziehung der Sowjetzone in das Außenwirtschaftsgesetz für unerwünscht [vgl. die Bemerkun-

gen zu I. 3. a)]. In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen entschied sich der Außenhandelsausschuß dafür, § 16 Abs. 2 und die §§ 25, 44 und 49 zu einem besonderen Gesetzentwurf zusammenzufassen („Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote“).

Der Ausschuß beschloß daraufhin, § 16 Abs. 2 zu streichen.

Zu § 17

Auf dem Gebiete der Seeschifffahrt sieht der Regierungsentwurf für folgende Rechtsgeschäfte besondere Beschränkungsmöglichkeiten vor:

1. Für das Verchartern deutscher Seeschiffe, um einem Mangel an lebenswichtigem Schiffsraum entgegenzuwirken (Absatz 1),
2. für das Chartern fremder Seeschiffe, um eine erhebliche Benachteiligung der deutschen Handelsflotte im internationalen Seeverkehr auszugleichen (Absatz 2).

Außerdem enthält Absatz 3 des Regierungsentwurfs eine Sollvorschrift für Reeder, die einen Liniendienst betreiben. Die Vorschrift, die sich inhaltlich an § 9 Abs. 2 anlehnt, zielt darauf ab, die Reeder zu einem Verhalten zu veranlassen, das keine schädlichen Auswirkungen auf die Seeschifffahrt und besonders auf die übrigen deutschen Linienreedereien nach sich zieht.

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, § 17 ersatzlos zu streichen, weil der Beschränkungstatbestand des Absatzes 1 — soweit volkswirtschaftlich erforderlich — bereits im Bundesleistungsgesetz enthalten sei, Absatz 2 eine über § 6 AWG hinaus gehende, unnötige Einengung des Seeverkehrs darstelle und Absatz 3 als reine Sollvorschrift überflüssig erscheine.

Der Ausschuß konnte sich lediglich zu Absatz 3 dem Vorschlag des Bundesrates anschließen. Für die Streichung dieser Sollvorschrift sprach die Schwierigkeit, den Begriff des Liniendienstes sowie das „Verhalten“, zu dem der Linienreeder bestimmt werden soll, genauer zu erfassen. Zu einer Neuformulierung sah der Ausschuß keinen Anlaß, da nach seiner Meinung kein Bedürfnis besteht, den in § 9 Abs. 2 zum Ausdruck gekommenen Gedanken in § 17 wiederaufzunehmen und für den eng begrenzten Kreis der Linienreeder eine besondere Vorschrift des guten außenwirtschaftlichen Verhaltens aufzustellen.

Für die in Absatz 1 und Absatz 2 enthaltene Regelung erkannte der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Verkehrsausschusses ein Bedürfnis an. Die Erörterung des Absatzes 1 ergab, daß das Bundesleistungsgesetz nicht ausreicht, um einem Mangel an Schiffsraum in dem notwendig erscheinenden Umfang zu begegnen. Der Ausschuß hielt es jedoch für richtig, die in Absatz 1 vorgesehene Beschränkungsmöglichkeit genauer zu umreißen und durch eine Entschädigungsregelung zu ergänzen, sie außerdem aus dem Außenwirtschaftsgesetz herauszunehmen und in das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der See-

schifffahrt vom 22. November 1950 als neuen § 3 einzufügen. Dementsprechend wurde ein neuer Absatz 4 in § 46 AWG vorgesehen.

Die Erörterung des § 17 Abs. 2 führte zu dem Ergebnis, daß im Hinblick auf die besonders schwierige Wettbewerbslage der Seeschifffahrt neben der allgemeinen Vorschrift des § 6 Abs. 1 AWG eine Spezial-Vorschrift zur Abwehr von Wettbewerbsstörungen im internationalen Seeverkehr aufrechterhalten bleiben sollte. Schon die bloße Existenz einer solchen Vorschrift ist geeignet, die Position der Bundesregierung bei internationalen Schifffahrtsverhandlungen zu stärken. Der Regierungsentwurf zu Absatz 2 wurde mit einigen Änderungen angenommen: Um den Zusammenhang zwischen Wettbewerbsstörungen und innerstaatlichen Gegenmaßnahmen noch deutlicher hervortreten zu lassen, wurde die Einleitungs-Konjunktion „solange“ durch „wenn“ ersetzt; an Stelle des Ausdruckes „marktgerechte Beteiligung“ wurde in Anlehnung an den Grundgedanken des § 6 Abs. 1 der schärfere Begriff der „wettbewerbsgemäßen Beteiligung“ gewählt; neben dem Chartern fremder Seeschiffe wurde auch der Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung von Gütern durch fremde Seeschiffe erfaßt, da sich die Begriffe „Beförderungsvertrag“ und „Chartern“ nicht in jedem Falle decken.

Der Ausschuß beschloß somit, Absatz 1 und Absatz 3 des Regierungsentwurfs zu streichen und Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Wenn der internationale Seeverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsgemäße Beteiligung der deutschen Handelsflotte an der Beförderung von Gütern behindern, können der Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge und das Chartern solcher Seeschiffe durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der deutschen Handelsflotte entgegenzuwirken.“

Zu § 17 a

Der Ausschuß legte sich im Verlaufe der Beratungen zu § 17 die Frage vor, ob auch für andere Verkehrsträger eine dem § 17 Abs. 2 entsprechende Schutzvorschrift geschaffen werden solle. Er bejahte dies für den Bereich der Luftfahrt und kam damit einer Anregung der Deutschen Lufthansa entgegen. Der Ausschuß gewann nach Anhörung der Regierungsvertreter die Überzeugung, daß auf dem Gebiete der Luftfahrt ähnliche Diskriminierungsmöglichkeiten gegenüber den deutschen Fahrzeugen bestehen wie auf dem Gebiete der Seeschifffahrt. Es erschien daher angezeigt, die Regelung des § 17 Abs. 2 sinngemäß auf Flugzeuge auszudehnen.

Der Ausschuß beschloß daher folgenden § 17 a:

„§ 17 a

Luftfahrt

Wenn der zwischenstaatliche Luftverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsmäßige Beteiligung der deutschen Flug-

zeuge an der Beförderung von Personen und Gütern behindern, können der Abschluß von Verträgen zur Beförderung von Personen und Gütern durch Flugzeuge, die nicht in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind, und das Chartern solcher Flugzeuge durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des deutschen Luftverkehrs entgegenzuwirken."

Für die Bereiche des Eisenbahn- und Straßenverkehrs sah der Ausschuß auf Grund der bisherigen außenwirtschaftlichen Entwicklung keine Veranlassung, besondere Beschränkungstatbestände in das Gesetz aufzunehmen. Es handelt sich hier um Bereiche, bei denen der grenzüberschreitende Verkehr einmal nicht die gleiche Bedeutung wie bei der Seeschifffahrt oder bei der Luftfahrt besitzt und zum andern zwischenstaatlich so geregelt ist, daß mit besonderen Beeinträchtigungen, die zu Abwehrmaßnahmen nötigen, nicht gerechnet zu werden braucht.

Zu § 18

§ 18 gibt die Möglichkeit, die Inanspruchnahme fremder Binnenschiffe im Wirtschaftsgebiet durch Gebietsansässige zu beschränken. Der Zweck der Vorschrift ist die Aufrechterhaltung der im allgemeinen Interesse zu wahren Ordnung zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern im Wirtschaftsgebiet. Damit unterscheidet sich § 18 wesentlich von den Vorschriften der §§ 17 und 17a. Diese dienen dem Schutze bestimmter Verkehrsträger; § 18 dagegen dient dem Schutz der innerstaatlichen Verkehrsordnung in ihrer Gesamtheit. Das Verhältnis zwischen dem Schienen-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrsverkehr ist seit jeher einer besonderen gemeinwirtschaftlichen Ordnung unterworfen und untersteht nur innerhalb gewisser Grenzen den marktwirtschaftlichen Spielregeln. Dies kommt in mehreren Gesetzen, die in der Begründung des Regierungsentwurfs aufgezählt sind, zum Ausdruck. Während im Schienen- und Straßenverkehr eine aus außenwirtschaftlichen Bereichen kommende Störung dieser Ordnung weniger zu erwarten ist, besteht die Möglichkeit einer solchen Störung durch übermäßige Inanspruchnahme fremder Binnenschiffe durch Gebietsansässige. Derartigen Störungen soll mit Hilfe des § 18 begegnet werden.

Der Ausschuß nahm die Regierungsvorlage unverändert an.

Zu § 19

Die Vorschrift sieht Beschränkungsmöglichkeiten für den Abschluß bestimmter Versicherungsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden vor, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der einheimischen Versicherungszweige entgegenzuwirken. Der Regierungsentwurf knüpft dabei an § 17 Abs. 2 an und schreibt als Voraussetzung der Beschränkung vor, daß „der internationale Versicherungsverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die gebietsansässige Versicherungsunternehmen in der Ausübung ihrer Tätigkeit in fremden Wirtschaftsgebieten behindern“. Diese Voraussetzung erschien dem

Ausschuß zu unbestimmt; er hielt es im Interesse der deutschen Versicherungsnehmer für angebracht, den Gedanken der Reziprozität in § 19 schärfer herauszuarbeiten und die Beschränkung von Versicherungsverträgen mit gebietsfremden Versicherungsunternehmen nur dann zuzulassen, wenn gerade in dem Land, in dem das gebietsfremde Unternehmen seinen Sitz hat, deutsche Versicherungsunternehmen in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden.

§ 19 wurde demgemäß in folgender Fassung angenommen:

„§ 19

Schadensversicherungen

Rechtsgeschäfte über Schiffskasko, Schiffshaftpflicht-, Transport- und Luftfahrtversicherungen zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Wirtschaftsgebiet, in dem gebietsansässige Unternehmen dieser Versicherungszweige in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden, können beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der betroffenen Versicherungszweige entgegenzuwirken."

Zu § 20

Die Vorschrift enthält Beschränkungsmöglichkeiten für die Kapitalausfuhr. In Absatz 1 ist eine Reihe von Geschäften aufgezählt, die aus Gründen der Aufrechterhaltung des Zahlungsbilanzgleichgewichts beschränkt werden können (Absatz 3 Satz 1). Nach Absatz 2 kann das öffentliche Anbieten von ausländischen Inhaber- und Orderschuldverschreibungen beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Kapitalmarkt entgegenzuwirken (Absatz 3 Satz 2). Beschränkungsmöglichkeiten dieser Art finden sich in allen Ländern; sie sind zur Behebung bestimmter Störungen der Zahlungsbilanz oder des Kapitalmarktes unumgänglich.

Der Ausschuß beschloß, in Absatz 1 Nr. 5 an Stelle der Worte „Darlehen, Anleihen und sonstigen Krediten“ lediglich die Worte „Darlehen und sonstigen Krediten“ zu setzen, da der Begriff der Anleihe bereits in den beiden anderen Begriffen enthalten ist. Außerdem beschloß der Ausschuß, aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung den Nebensatz „wenn sie erforderlich sind,“ in Absatz 3 Satz 1 zu streichen.

Im übrigen wurde § 20 nach der Regierungsvorlage angenommen.

Zu § 21

Die Vorschrift sieht Beschränkungsmöglichkeiten für Kapital- und Geldanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet vor. Sie stellt das Gegenstück zu § 20 dar, beschränkt sich jedoch, wie schon aus der Überschrift hervorgeht, nicht auf die Kapitaleinfuhr, sondern erfaßt auch die Anlage der bereits im Wirtschaftsgebiet befindlichen Kapitalien und Gelder von Gebietsfremden. Die Rechtsgeschäfte und Handlungen, die in diesem Bereich einer Be-

schränkung unterworfen werden können, sind in Absatz 1 und in Absatz 2 aufgezählt. Die Beschränkungen sind zulässig, um die Kaufkraft der Deutschen Mark oder das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz aufrechtzuerhalten (Absatz 3).

Der Ausschuß beschloß entsprechend den Änderungen zu § 20, in § 21 Abs. 1 Nr. 6 die Worte „Darlehen, Anleihen und sonstigen Krediten“ durch „Darlehen und sonstigen Krediten“ zu ersetzen und in Absatz 3 den Nebensatz „wenn sie erforderlich sind,“ zu streichen.

Im übrigen wurde § 21 unverändert angenommen.

Zu § 22

Nach § 22 Abs. 1 können Rechtsgeschäfte mit Gebietsansässigen über Gold sowie die Ausfuhr und Einfuhr von Gold beschränkt werden, um einer Beeinträchtigung der Kaufkraft der Deutschen Mark oder des Gleichgewichts der deutschen Zahlungsbilanz entgegenzuwirken. Diese Vorschrift erfaßt das Gold in seiner besonderen Eigenschaft als Währungsstabilisator. Darüber hinaus untersteht der Verkehr mit Gold auch den allgemeinen Vorschriften über den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr; er kann daher, wie der Verkehr mit jeder gewöhnlichen Ware, nach den Vorschriften der §§ 8 bis 13 beschränkt werden. Dies stellt § 22 Abs. 2 ausdrücklich klar.

§ 22 wurde unverändert angenommen.

Zu § 23

Die Vorschrift sichert der Deutschen Bundesbank die nötige Bewegungsfreiheit im Rahmen ihres Geschäftskreises und stellt sie insoweit von den Beschränkungen des Außenwirtschaftsgesetzes und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen frei. Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt vor allem auf den Gebieten des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold.

Der Ausschuß beschloß, die Anfangsworte „Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen“ zur Klarstellung durch folgende Worte zu ersetzen: „Die Beschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden,“. Im übrigen wurde § 23 unverändert angenommen.

Zu § 24

§ 24 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für Verfahrens- und Meldevorschriften im Außenwirtschaftsverkehr. Absatz 1 bestimmt, daß Verfahrensvorschriften erlassen werden dürfen, soweit sie zur Durchführung des Gesetzes oder zur Überprüfung außenwirtschaftlicher Rechtsgeschäfte und Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin erforderlich sind. Absatz 2 enthält die Rechtsgrundlage für den Erlass von Meldevorschriften und zählt in den Nummern 1 bis 4 die Voraussetzungen auf, unter denen Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr einer Meldepflicht unterworfen werden können.

Der Ausschuß beschloß, im letzten Satzteil des Absatzes 1 nach dem Wort „Rechtmäßigkeit“ die Worte „im Sinne dieses Gesetzes“ einzufügen, um klarzustellen, daß Verfahrensvorschriften nach dem Außenwirtschaftsgesetz eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit außenwirtschaftlicher Rechtsgeschäfte und Handlungen lediglich unter dem Gesichtspunkt dieses Gesetzes zulassen.

Absatz 2 Satz 1 der Regierungsvorlage zählt als meldepflichtige Rechtsgeschäfte und Handlungen Forderungen, Verbindlichkeiten, Vermögensanlagen und Zahlungen auf. Der Ausschuß war der Auffassung, daß ein Bedürfnis entstehen könne, auch andere als die genannten Rechtsgeschäfte und Handlungen einer Meldepflicht zu unterwerfen. Er hielt es daher für angebracht, in Absatz 2 Satz 1 ganz allgemein zu sagen, daß Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr meldepflichtig gemacht werden können. Die Aufzählung einzelner Geschäfte und Handlungen soll dann als Beispiel dienen.

Absatz 2 Satz 1 wurde somit in folgender Fassung beschlossen:

„Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, insbesondere aus ihnen erwachsende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Vermögensanlagen und die Leistung oder Entgegennahme von Zahlungen, unter Angabe des Rechtsgrundes zu melden sind, wenn dies erforderlich ist, um . . . (Fortsetzung wie Regierungsvorlage)“.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hatte, beschloß der Ausschuß ferner, in Absatz 2 Satz 2 den Zusatz „Abs. 1“ nach der Zahl „12“ zu streichen.

Im übrigen wurde § 24 unverändert angenommen.

Zu § 25

Diese Vorschrift, die lediglich das Verfahren für Filmeinfuhren nach § 16 Abs. 2 regeln sollte, entfällt mit der Aufhebung des § 16 Abs. 2.

Der Ausschuß beschloß daher, § 25 zu streichen.

Zu § 26

§ 26 des Regierungsentwurfs sieht vor, daß die im Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen von der Bundesregierung erlassen werden (Satz 1), wobei in den Bereichen des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen ist (Satz 2).

In den Ausschußberatungen wurden von Anfang an Bedenken gegen diese Vorschrift erhoben und die Forderung nach einer parlamentarischen Zustimmung zu den Rechtsverordnungen geltend gemacht. Der Ausschuß sah sich zu dieser Haltung aus folgenden Überlegungen veranlaßt: Das Außenwirtschaftsgesetz stellt nach dem Regierungsentwurf, von der Ausnahme des § 10 abgesehen, ein bloßes Mantelgesetz dar; es steckt lediglich den Rahmen

für die einzelnen Beschränkungsmöglichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr ab; die Beschränkungen selbst müssen jedoch durch Rechtsverordnungen ausgesprochen werden. Nach dem Regierungsentwurf läge die Konkretisierung aller außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen allein in den Händen der Bundesregierung. Diese Lösung erschien dem Ausschuß angesichts der Bedeutung und des Umfangs der Außenwirtschaft im Rahmen der deutschen Gesamtwirtschaft nicht annehmbar. Er war der Auffassung, daß eine so weitgehende Delegation der Rechtssetzungstätigkeit auf die Bundesregierung, auch wenn die Ermächtigungsnormen des Gesetzes den verfassungsrechtlichen Erfordernissen entsprechen, doch mit den politischen Prinzipien der gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik nicht zu vereinbaren sei.

Der Ausschuß war sich auf der anderen Seite jedoch auch darüber im klaren, daß der Bundesregierung im Rahmen der zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere auf Grund ihrer Mitgliedschaft in internationalen Wirtschaftsorganisationen, ein gewisses Maß an Handlungsfreiheit und Verhandlungsspielraum zugestanden werden muß. Dies ergibt sich schon daraus, daß fast alle anderen Regierungen, mit denen die Bundesregierung in zwischenstaatlichen Verhandlungen zu tun hat, in der Lage sind, außenwirtschaftsrechtliche Erklärungen verbindlich und endgültig abzugeben. Zu denken ist dabei insbesondere an die Liberalisierungsbestimmungen des Artikels XI des GATT und an die Notstandsklausel des Artikels XIX des GATT. Wäre die Bundesregierung gezwungen, bei solchen Verhandlungen stets einen Zustimmungsvorbehalt anzumelden, so könnte dies ihre Verhandlungsposition entscheidend beeinträchtigen. Einige Ausschußmitglieder wiesen demgegenüber darauf hin, daß bei Zollverhandlungen auf internationaler Ebene der Vorbehalt der Zustimmung der nationalen Parlamente allgemein üblich sei. Der Ausschuß war jedoch überwiegend der Meinung, daß sich in diesem Punkte keine Parallele zwischen zollrechtlicher und außenwirtschaftsrechtlicher internationaler Zusammenarbeit ziehen läßt, da auf dem Gebiet der Zölle das Zeitmoment auch nicht annähernd die gleiche Rolle spielt wie bei den mengenmäßigen Beschränkungen, und da hier das Erfordernis der parlamentarischen Zustimmung vor allem auch keine verhandlungstechnisch ungünstige Sonderstellung der Bundesrepublik herbeiführt, sondern durchaus den internationalen Gepflogenheiten entspricht.

Bei der vom Ausschuß in Angriff genommenen Neuformulierung des § 26 mußte daher der Wunsch nach weitestmöglicher Beteiligung des Bundestages an der im Gesetz vorgesehenen Rechtsetzungstätigkeit in Einklang gebracht werden mit dem Erfordernis der Aufrechterhaltung der unumgänglich nötigen außenwirtschaftsrechtlichen Handlungsfreiheit der Bundesregierung. Der Ausschuß sah sich ferner veranlaßt, im Rahmen der Vorschrift des § 26 auch eine Beteiligung des Bundesrates vorzusehen, die sich aus der Neufassung des § 27 ergab. Für die im Grundgesetz nicht vorgesehene Rechtsfigur der parlamentarischen Mitwirkung bei Rechtsverordnungen konnte sich der Ausschuß auf eine Reihe von Präze-

denzfällen, z. B. im Zollrecht, sowie auf die bejahende Haltung des Bundesverfassungsgerichtes zu dieser Frage stützen.

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des § 26 lautet:

„§ 26

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen jedoch Rechtsverordnungen nach § 27 Abs. 3 Satz 1. Bei Vorschriften, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen.

(2) Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag und, soweit die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, auch dem Bundesrat mitzuteilen. Der Bundesrat kann binnen vier Wochen gegenüber dem Bundestag Stellung nehmen. Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen drei Monaten nach ihrem Erlaß verlangt. Satz 3 findet keine Anwendung auf Vorschriften, durch welche die Bundesregierung in Erfüllung von Verpflichtungen oder in Wahrnehmung von Rechten aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, Beschränkungen des Warenverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten aufgehoben oder angeordnet hat.“

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 3 enthalten die Grundsätze der neuen Regelung. Danach ist die Bundesregierung verpflichtet, die von ihr erlassenen Rechtsverordnungen unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag und, soweit die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, auch dem Bundesrat mitzuteilen. Der Bundesrat kann daraufhin binnen vier Wochen gegenüber dem Bundestag Stellung nehmen, und dieser kann binnen drei Monaten nach Verkündung der Rechtsverordnungen verlangen, daß die Bundesregierung die Rechtsverordnungen unverzüglich aufhebt. Die Konjunktion „soweit“ in Absatz 2 Satz 3 stellt klar, daß der Bundestag auch lediglich die Aufhebung einzelner Teile und damit praktisch eine Änderung der Rechtsverordnung verlangen kann.

Auf Grund der Neufassung des § 27 wäre an sich zu allen Rechtsverordnungen, die zur Ausführung des Gesetzes ergehen, nach Artikel 80 GG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Dadurch würde jedoch der Erlaß der im Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen in einer Weise erschwert, die der Bundestag mit Rücksicht auf die notwendige außenwirtschaftliche Handlungsfreiheit der Bundesrepublik und die Dringlichkeit der außenwirtschaftlichen Regelungen gerade vermeiden wollte. Der Ausschuß entschied sich deshalb dafür, daß die Rechtsverordnungen grundsätzlich ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Diese Regelung bedurfte der ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz

(Absatz 1 Satz 1). Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen nach Absatz 1 Satz 2 lediglich solche Rechtsverordnungen, die die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund des Gesetzes oder der zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen regeln (vgl. § 26 Abs. 3).

Nach Absatz 2 Satz 4 kann der Bundestag die Aufhebung einer Rechtsverordnung zur Regelung des Warenverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten dann nicht verlangen, wenn die Bundesregierung die Verordnung in Erfüllung von Verpflichtungen oder in Wahrnehmung von Rechten aus zwischenstaatlichen ratifizierten Vereinbarungen erlassen hat. Durch diese Regelung wird die oben erwähnte notwendige Verhandlungsfreiheit der Bundesregierung im Rahmen der zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit sichergestellt. Der Ausschuß konnte dabei von einer besonderen parlamentarischen Mitwirkung um so eher absehen, als sich die Bundesregierung hier im Rahmen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen bewegt, denen der Bundestag bereits förmlich zugestimmt hat. Eine nochmalige parlamentarische Zustimmung zu den einzelnen Rechtsverordnungen, die lediglich zur Ausführung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergehen, erschien nicht erforderlich.

Absatz 1 Satz 3, der die Beteiligung der Deutschen Bundesbank sicherstellt, entspricht dem Satz 2 des Regierungsentwurfs.

Zu § 27

Die Vorschrift bestimmt, welche Stellen für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund des Gesetzes oder der zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständig sind. Während der Regierungsentwurf hier lediglich die Zuständigkeit von Bundesbehörden sowie der Deutschen Bundesbank vorsieht, folgte der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates und entschied sich für die Einbeziehung von Landesbehörden in den Kreis der Genehmigungsstellen.

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des § 27 lautet:

„§ 27

Genehmigungsstellen

(1) Für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig.

(2) Ausschließlich zuständig sind

1. die Deutsche Bundesbank im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold nach den §§ 5 bis 7, 20 Abs. 1, §§ 21 und 22,
2. der Bundesminister für Wirtschaft im Bereich des Kapitalverkehrs nach § 20 Abs. 2.

(3) Soweit für die Erteilung von Genehmigungen in bestimmten Bereichen des Außenwirt-

schaftsverkehrs eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß

1. das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach den §§ 5 bis 16 und 19, unbeschadet der Nummer 2,
2. die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit solchen Erzeugnissen nach den §§ 5, 6, 8 bis 15 a,
3. der Bundesminister für Verkehr im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Verkehrswesens nach den §§ 6, 17 bis 18

zuständig sind. Durch Rechtsverordnung können die Zuständigkeiten des Bundesministers für Verkehr gemäß Nummer 3 auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.“

Nach der Neufassung ist in erster Linie die Zuständigkeit von Landesbehörden vorgesehen (Absatz 1). Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten in folgenden Fällen: Im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold sind die Deutsche Bundesbank und im Rahmen des § 20 Abs. 2 der Bundesminister für Wirtschaft ausschließlich zuständig (Absatz 2); soweit für die Erteilung von Genehmigungen eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 die Zuständigkeit der dort genannten Behörden angeordnet werden. Durch die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Ermächtigung soll vor allem die Möglichkeit gegeben werden, die bisherigen Zuständigkeiten der Wasser- und Schifffahrts-Direktionen auf außenwirtschaftlichem Gebiete aufrechtzuerhalten.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat ging der Ausschuß bei der Neufassung von der Überlegung aus, daß die bisherige Zuständigkeitsverteilung auf dem Sektor der außenwirtschaftlichen Genehmigungen auch nach Inkrafttreten des Gesetzes im wesentlichen bestehenbleiben soll und daß durch eine Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 3 für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes zu sorgen ist.

Zu § 27 a

Auf Grund der Stellungnahme des Bundesrates beschloß der Ausschuß, die Neufassung des § 27 durch die Einfügung eines § 27 a in das Gesetz zu ergänzen:

„§ 27 a

Weisungsbefugnis

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den obersten Landesbehörden Einzelweisungen über die Ausführung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in den Fällen zu erteilen, die dem Umfang nach von erheblicher Bedeutung sind oder in denen die Entscheidung von grundsätzlicher Natur ist. Die Weisung

gen dürfen nur erteilt werden, um die gleichmäßige Behandlung der Rechtsgeschäfte und Handlungen sicherzustellen oder um die gleichmäßige Beurteilung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen."

Diese zusätzliche Vorschrift soll angesichts der in § 27 vorgesehenen Aufteilung der Zuständigkeiten auf Bundes- und Landesbehörden die notwendige Einheitlichkeit der außenwirtschaftlichen Genehmigungspraxis sichern. Da durch Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 3 für diejenigen Sachgebiete, die einer zentralen Bearbeitung bedürfen, bereits die Zuständigkeit von Bundesbehörden bestimmt werden soll, dürfte der im § 27 a vorgesehenen Weisungsbefugnis gegenüber den obersten Landesbehörden nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung zukommen.

Auch diese Vorschrift bewirkt, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Artikel 84 Abs. 5 GG).

Zu § 28

§ 28 sagt, in welcher Form die Erteilung, die Ablehnung oder der Widerruf einer Genehmigung zu erfolgen haben und welche Einschränkungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) mit der Genehmigung verbunden werden können. Außerdem verbietet die Vorschrift die Übertragung von Genehmigungen, wenn in ihnen nicht etwas anderes bestimmt wird.

Der Ausschuß beschloß zu Absatz 1 des Regierungsentwurfs, den ersten Satz zu streichen und dessen Inhalt in Absatz 4 aufzunehmen sowie den ersten Satzteil des zweiten Satzes wie folgt zu formulieren:

"Genehmigungen können mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden,".

Für Absatz 4 beschloß der Ausschuß folgende Fassung:

"(4) Die Genehmigung, die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung und der Widerruf einer Genehmigung bedürfen der Schriftform. Unterliegt der Bescheid der Anfechtung, so ist er zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerrufsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung."

Die Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs wurden unverändert angenommen.

Die Neufassung des Absatzes 4 bietet den Vorteil, daß die Bestimmungen über die Schriftform zusammengefaßt sind und daß nunmehr auch die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung gesetzlich geregelt ist (Absatz 4 Satz 1). Absatz 4 Satz 2 schreibt im Interesse der Rechtssicherheit vor, daß jeder anfechtbare Genehmigungs-, Ablehnungs- oder Widerrufsbescheid, der auf Grund des Gesetzes oder einer zu dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergeht, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden

muß. Absatz 4 Satz 3 enthält eine Regelung, die im Hinblick auf das Verwaltungsprozeßrecht getroffen worden ist. Sie soll die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen einen Widerrufsbescheid ausschließen, da die Entscheidungen der Genehmigungsstellen im Außenwirtschaftsverkehr im allgemeinen keinen Aufschub dulden.

Im Ausschuß tauchte die Frage auf, ob beim Widerruf einer Genehmigung eine Entschädigungsregelung vorgesehen werden müsse und ob die Widerrufsmöglichkeit auf eine gesetzlich bestimmte Frist beschränkt werden könne. Beide Fragen wurden verneint. Eine Entschädigungsregelung ist weder nach Artikel 14 GG erforderlich, da der Widerruf keine Enteignung darstellt, noch ist sie aus Billigkeitsgründen zu bejahen, da der Inhaber einer Genehmigung mit Widerrufsvorbehalt von Anfang an mit der Möglichkeit eines Widerrufs rechnen mußte. Auch die Befristung des Widerrufsvorbehaltes läßt sich nach Auffassung des Ausschusses mit den praktischen Gegebenheiten des Außenwirtschaftsverkehrs nicht vereinbaren.

Der Ausschuß mußte schließlich auch eine Anregung ablehnen, die darauf abzielte, grundsätzlich die Übertragbarkeit der Genehmigungen vorzusehen (vgl. Absatz 1 letzter Satz). Das Verbot der Übertragung, das bereits dem bisher geltenden Außenwirtschaftsrecht bekannt ist, wurde nach Meinung des Ausschusses mit guten Gründen in den Regierungsentwurf übernommen. Genehmigungen sind Befreiungen von Verboten, die gegenüber jedermann gelten; sie werden für genau bestimmte Einzelfälle durch Hoheitsakt ausgesprochen und können daher nicht ohne weiteres auf dritte Personen übertragen werden. Durch eine im Willen des Genehmigungsinhabers stehende Übertragbarkeit würden auch die für die Aufteilung knapper Kontingente erforderlichen Kriterien wie Referenzzeiträume, Geschäftsvolumen u. a. ihre Berechtigung verlieren. Damit wäre das mit § 3 Abs. 2 verfolgte Ziel, ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges Genehmigungsverfahren sicherzustellen, in Frage gestellt. Die Beibehaltung des Übertragungsverbots erscheint schließlich notwendig, um den wirtschaftspolitisch höchst unerwünschten Handel mit Lizenzen (insbesondere mit Einfuhr-Lizenzen), wie er in der Vergangenheit in bestimmten Bereichen der Außenwirtschaft immer wieder festgestellt werden mußte, auszuschließen.

Zu § 29

§ 29 behandelt die Rechtsfolgen eines ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nachträglich genehmigten Rechtsgeschäftes im Außenwirtschaftsverkehr.

Die Vorschrift wurde unverändert angenommen.

Zu § 30

§ 30 regelt, inwieweit bestimmte Prozeßhandlungen ohne die zur Leistung des Schuldners erforderliche außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung zulässig sind.

Die Vorschrift wurde ebenfalls unverändert angenommen.

Zum Dritten Teil

Der Dritte Teil befaßt sich mit den Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften. Die §§ 31 und 32 enthalten die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten und Straftaten oder sehen die Ermächtigung für die Bundesregierung vor, bestimmte Tatbestände durch Rechtsverordnung für ordnungswidrig oder strafbar zu erklären. Die §§ 33 bis 35 sollen die im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs wichtige Möglichkeit geben, die Vorschriften der §§ 31 oder 32 auf Vertreter eines anderen anzuwenden und eine Geldbuße gegen Dritte zu verhängen, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis gegeben ist. Die §§ 37 bis 38 befassen sich mit der im Außenwirtschaftsrecht ebenfalls bedeutsamen Frage der Einziehung von Gegenständen, die im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen stehen. Die übrigen Vorschriften des Dritten Teils regeln das Verfahren, insbesondere das Überwachungsverfahren sowie die Zuständigkeitsfragen bei der Überwachung und des Verfahrens bei Ordnungswidrigkeiten.

Der Ausschuß vermochte sich der von Spitzenverbänden der Wirtschaft an ihn herangetragenen Anregung, die Vorschriften des Dritten Teils erheblich einzuschränken und auf das Wirtschaftsstrafgesetz Bezug zu nehmen, nicht anzuschließen. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung, die auch der Rechtsausschuß teilt, ist der Ausschuß der Ansicht, daß auf eine eingehende Regelung des Gebiets der Zuwiderhandlungen aus rechtsstaatlichen Gründen nicht verzichtet werden kann. Die Verweisung auf Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes erscheint dem Ausschuß auch rechtspolitisch bedenklich, da das Wirtschaftsstrafgesetz als ein zeitlich begrenztes Gesetz den Erfordernissen des auf Dauer angelegten Außenwirtschaftsgesetzes nicht entspricht. Zudem ist es erforderlich, die Entwicklung auf dem Gebiete des Strafrechts und im Bereich des Rechts der Ordnungswidrigkeiten zu berücksichtigen. Dies wäre bei einer Verweisung auf das Wirtschaftsstrafgesetz nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich gewesen. Wesentlich für die Entscheidung des Ausschusses ist auch die Überlegung gewesen, daß den am Außenwirtschaftsverkehr Beteiligten nicht zugemutet werden sollte, die wichtigen Vorschriften über Zuwiderhandlungen zum großen Teil außerhalb des Außenwirtschaftsgesetzes zu suchen.

Zu § 31

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 und in Absatz 4 die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten anzusehen sind. Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln gegen die auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 5 bis 22 ergangenen Vorschriften ordnungswidrig ist. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß sich die Notwendigkeit zu dieser in Absatz 2 enthaltenen Ermächtigung zwangsläufig aus der vom Ausschuß gebillig-

ten grundsätzlichen Anlage des Gesetzes, in weiten Bereichen nur Ermächtigungen zur Anwendung von Beschränkungen vorzusehen, ergibt.

Im einzelnen beschloß der Ausschuß folgende Änderung zu § 31 des Regierungsentwurfs:

Absatz 1 Nr. 3 soll mit Rücksicht auf die Änderung des § 13 folgende Fassung erhalten:

„3. als Einführer oder Erwerber die Ware entgegen einer Verwendungsbeschränkung verwendet (§ 13 Satz 2) oder“

Nummer 4 des Absatzes 1 muß mit Rücksicht auf die vom Ausschuß beschlossene Streichung des § 16 Abs. 2 und des § 25 entfallen. Zu Absatz 2 folgt der Ausschuß der vom Rechtsausschuß vertretenen Ansicht, im Gesetzestext ausdrücklich hervorzuheben, daß die Rechtsverordnung einen bestimmten Tatbestand als Ordnungswidrigkeit bezeichnen muß. Der Ausschuß schlägt daher folgende Fassung vor:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach den §§ 5 bis 8, 9 Abs. 1, §§ 11 Abs. 2, §§ 14 bis 22 in Verbindung mit § 2 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Die Worte „in Verbindung mit § 2“ sind auf Vorschlag des Rechtsausschusses aufgenommen worden, da die §§ 5 ff. nur die materiellrechtliche Grundlage der Rechtsverordnung darstellen.

Zu Absatz 5 beschloß der Ausschuß entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß folgende Fassung:

„(5) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Da Verstöße gegen Absatz 4 Nr. 1 nur vorsätzlich begangen werden können, war die Fassung des Regierungsentwurfs klarzustellen.

Im übrigen übernahm der Ausschuß § 31 des Regierungsentwurfs unverändert. Dem von verschiedenen Wirtschaftsverbänden geäußerten Wunsch, die Höhe des Geldbußrahmens herabzusetzen, vermochte der Ausschuß nicht zu entsprechen. Er hielt angesichts der Größenordnungen, in denen sich der Außenwirtschaftsverkehr abwickelt, die im Regierungsentwurf vorgesehene Höchstgrenze der Geldbuße für erforderlich, wenn eine ausreichende Ahndungswirkung bei Verstößen größeren Umfanges erreicht werden soll.

Zu § 32

Zu Absatz 1 dieser Vorschrift beschloß der Ausschuß aus den bereits zu § 31 Abs. 2 erwähnten Gründen, ebenfalls die Worte „in Verbindung mit § 2“ und „für einen bestimmten Tatbestand“ einzufügen. Diese letztere Ergänzung wird vom Ausschuß auch für den Absatz 2 für erforderlich gehalten. Zu Absatz 2 wurde ferner beschlossen, abweichend vom Regierungsentwurf die Freiheitstrafe erst nach der Geldstrafe zu nennen. Der Ausschuß beschloß daher die folgende Fassung:

„(2) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Deutsche Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Zu § 33

Der Ausschuß beschloß entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgende Fassung des § 33:

„§ 33

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 31 und die Strafvorschriften des § 32 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung die Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auferlegen.“

Damit schließt sich der Ausschuß der entsprechenden Empfehlung des Rechtsausschusses an. Der Ausschuß verkannte nicht die Notwendigkeit einer Vorschrift, durch die auch der Vertreter des zur Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen Verpflichteten der Bußgeld- oder Strafdrohung der §§ 31 und 32 unterstellt wird. Im Außenwirtschaftsverkehr werden zahlreiche Handlungen nicht vom Verpflichteten selbst, sondern von seinen Vertretern wahrgenommen. Der Ausschuß hielt es jedoch für notwendig, dem § 33 des Regierungsentwurfs aus rechtsstaatlichen Gründen eine klarere Fassung zu geben.

Absatz 1 behandelt die Haftung der Organe und gesetzlichen Vertreter. Die Vorschrift folgt insoweit den Grundsätzen, die von der Großen Strafrechtskommission entwickelt wurden und im Entwurf eines Strafgesetzbuches ihren Niederschlag gefunden haben.

Eine Fortentwicklung dieser Grundsätze für den Bereich der gewillkürten Stellvertretung enthält

Absatz 2. Der Ausschuß ist in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß der Meinung, daß weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen eine Beschränkung auf gesetzliche Vertreter gerechtfertigt ist. Eine Gefahr schien dem Ausschuß jedoch darin zu liegen, wenn die Anwendung der Vorschrift auch auf völlig untergeordnete Vertreter ohne eigene Entscheidungsbefugnis möglich gewesen wäre. Dieser Gefahr will der Ausschuß durch die nunmehr beschlossene Fassung begegnen, indem für die Anwendung des § 33 Abs. 2 entweder eine leitende Tätigkeit vorausgesetzt wird oder die ausdrückliche Betrauung mit der Erfüllung der sich aus dem Außenwirtschaftsrecht ergebenden Pflichten in eigener Verantwortung erforderlich ist.

Zu § 34

Der Ausschuß hat diese Vorschrift aus dem Regierungsentwurf unverändert übernommen. Er hält sie für erforderlich, da, wie bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs ausgeführt, Fälle denkbar sind, in denen die Aufsichtspflicht verletzt ist, ohne daß ein mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohtes Tun oder Unterlassen des Inhabers, Leiters oder Organs vorliegt.

Zu § 35

Der Regierungsentwurf wurde unverändert gebilligt. Der Ausschuß hat hierbei berücksichtigt, daß angemessene Ahndungsmaßnahmen nicht krimineller Art das wirksamste Mittel sind, die Vorteile, die der juristischen Person und der Personenhandels-gesellschaft aus Zuwiderhandlungen auf außenwirtschaftlichem Gebiet zugeflossen sind, wieder abzunehmen.

Zu § 36

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Verjährungsfrist von zwei Jahren wird auch vom Ausschuß für erforderlich gehalten, um eine wirksame Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs sicherzustellen. Der Regierungsentwurf wurde daher unverändert übernommen.

Zu § 37

Für § 37 beschloß der Ausschuß folgende Fassung:

„§ 37

Einziehung

(1) Ist eine in § 31 bezeichnete Ordnungswidrigkeit oder eine in § 32 bezeichnete Straftat begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit oder Straftat bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, ganz oder teilweise eingezogen werden. Die Einziehung soll nur angeordnet werden, wenn sie nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der zugrunde liegenden Ordnungswidrigkeit oder Straftat steht.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen,
2. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung einem Dritten gehören oder zustehen und dieser
 - a) wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Geldbuße oder mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist,
 - b) aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder
 - c) den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung gegenüber dem Täter oder Teilnehmer ermöglicht hätten, in verwerflicher Weise erworben hat,
3. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder
4. die Gefahr besteht, daß sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Geldbuße oder mit Strafe bedroht sind.

(3) Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach Absatz 2 Nr. 2 nur eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Tat gehört oder zugestanden haben.

(4) (unverändert)“

Die vom Bundesrat gegen § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Regierungsentwurfs geäußerten Bedenken werden vom Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß geteilt. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung folgt nunmehr der im Entwurf eines Strafgesetzbuches vorgesehenen Regelung. Dabei hält der Ausschuß es für erforderlich, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch im Gesetzestext ausdrücklich zu verankern. Durch die in Absatz 1 Satz 2 der Neufassung enthaltene Regelung soll sichergestellt werden, daß Einziehungen, die außer Verhältnis zur Bedeutung der zugrunde liegenden Zuwiderhandlungen stehen, unterbleiben.

Absatz 2 der vorgeschlagenen Fassung stellt in Nummer 1 die Zulässigkeit der Einziehung auf den Zeitpunkt der Entscheidung ab. Damit ist es nicht mehr möglich, Gegenstände einzuziehen, die zur Zeit der Tat dem Täter gehörten und die nach diesem Zeitpunkt in das Eigentum eines Dritten übergegangen sind, es sei denn, daß die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, die regelmäßig eine schuldhaftige Mitwirkung des Dritten bei der Tat verlangen. Die übrigen Änderungen des § 37 sollen der Klarheit des Gesetzestextes dienen.

Zu § 37 a

Zu § 37 Abs. 3 des Regierungsentwurfs folgte der Ausschuß der Empfehlung des Rechtsausschusses und beschloß, die in § 37 Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung der Ersatzeinziehung in geänderter Fassung als neuen § 37 a mit folgendem Wortlaut zu übernehmen:

„§ 37 a

Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber dem Dritten, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört oder zusteht, so kann die Einziehung eines Geldbetrages, der dem Wert des Gegenstandes entspricht, gegen den Täter oder Teilnehmer angeordnet werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert des Gegenstandes kann geschätzt werden.

(4) § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Die Neufassung der Regelung über die Ersatzeinziehung soll klarstellen, daß diese Maßnahme in allen Fällen ein Verschulden des Täters oder Teilnehmers voraussetzt. Dies ist mit Rücksicht auf den Charakter der Ersatzeinziehung als Nebenstrafe notwendig.

Zu § 38

Der Ausschuß beschloß im Anschluß an die Empfehlung des Rechtsausschusses folgende Neufassung des Absatzes 1:

„(1) Wenn die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten gehörten oder zustanden oder mit dem Recht eines Dritten belastet waren, so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes dieser Gegenstände angemessen in Geld zu entschädigen.“

Absatz 2 des Regierungsentwurfs wurde unverändert übernommen. Die vom Ausschuß zu Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen folgen dem Bedenken des Bundesrates und ergänzen die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendige Entschädigungsregelung hinsichtlich des Ausmaßes und der Art der Entschädigung. Dies ist mit Rücksicht auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG ausdrücklich im Gesetz zu bestimmen.

Zu § 39

Diese Bestimmung regelt die Befugnisse der Zollbehörden bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Re-

gelung wird vom Ausschuß als zu weitgehend angesehen. Ebenso wie der Bundesrat hält der Ausschuß eine Befugnis der Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen, von sich aus Verstöße gegen die §§ 31 bis 35 zu erforschen und zu verfolgen, für gerechtfertigt, wenn die Verstöße das Verbringen von Sachen betreffen. Über den Vorschlag des Bundesrates hinaus und entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses hält der Ausschuß es jedoch für notwendig, im Gesetz vorzusehen, daß die Zollbehörden Verstöße auch außerhalb des Warenverkehrs aus eigener Initiative verfolgen dürfen, soweit Gefahr im Verzuge ist. Den Zollbehörden werden im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeit häufig auch auf Gebieten außerhalb des Warenverkehrs Umstände bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts begründen. In derartigen Fällen wäre eine wirksame Verfolgung in Frage gestellt, wenn die Zollbehörden zunächst ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde einholen müßten und die Gefahr besteht, daß ohne sofortiges Einschreiten Beweismaterial vernichtet oder beiseite geschafft oder Zeugen oder Mitschuldige beeinflußt werden. Ermittlungen sollen im übrigen ausschließlich auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde eingeleitet werden.

Der neu eingefügte Absatz 3 ist mit Rücksicht auf die besondere Stellung des Freihafenamtes Hamburg bei Verstößen, die im Bereich des Freihafens Hamburg begangen werden, erforderlich.

Der Ausschuß beschloß daher folgende Neufassung des § 39:

„§ 39

Befugnisse der Zollbehörden

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Verwaltungsbehörde können bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 31 bis 35 Ermittlungen (§ 161 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung, § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsstellen vornehmen lassen.

(1 a) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen sowie deren Beamte haben auch ohne Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese das Verbringen von Sachen betreffen. Dasselbe gilt, soweit Gefahr im Verzug ist. § 163 der Strafprozeßordnung und § 28 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(1 b) In den Fällen der Absätze 1 und 1 a haben die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsstellen die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

(2) In diesen Fällen haben die Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen sowie deren Beamte die

Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach den §§ 36 und 42 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Befugnis nach § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten steht den Hauptzollämtern zu.

(3) Im Bereich des Freihafens Hamburg gilt das Freihafenamt als Hauptzollamt im Sinne dieser Bestimmungen.“

Zu § 40

Der Ausschuß hat der Fassung des § 40 des Regierungsentwurfs zugestimmt, sie jedoch durch zwei neue Absätze ergänzt. Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit im Rahmen des Straf- und Bußgeldverfahrens und enthält besondere Bestimmungen für diese beiden Verfahren. Dem Vorschlag des Bundesrates, als Verwaltungsbehörde im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Landesregierung bestimmte Behörde einzusetzen, vermochte sich der Ausschuß nicht anzuschließen. Hierbei waren vor allem Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend, die für die Beibehaltung der bisherigen Regelung sprechen. Die Oberfinanzdirektionen üben seit Jahren die Außenwirtschaftsüberwachung aus und sind daher zu einer Fortführung dieser Tätigkeit in personeller und sachlicher Hinsicht besonders geeignet. Bei den Landesbehörden müßte hierfür erst eine eigene Verwaltung aufgebaut oder aber die bisher bestehende Verwaltung wesentlich erweitert werden. Auch der enge Zusammenhang mit Aufgaben der Zollverwaltung (Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr an der Grenze) sowie der Umstand, daß Außenwirtschaftsverstöße häufig gleichzeitig Verstöße gegen die Zollvorschriften sind, sprechen für die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen. Den Wünschen des Bundesrates wurde durch den neuen Absatz 5 insoweit Rechnung getragen, als die obersten Landesbehörden für Wirtschaft nach dieser Bestimmung im Rahmen der Straf- und Bußgeldverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Verwaltungsbehörde erhalten. Dies entspricht im wesentlichen der bereits heute geltenden Regelung. Der neu eingefügte Absatz 6 ist auch hier mit Rücksicht auf die besondere Stellung des Freihafenamtes Hamburg erforderlich.

In Ergänzung des Regierungsentwurfs beschloß der Ausschuß daher, dem § 40 folgende Absätze 5 und 6 anzufügen:

„(5) Die Verwaltungsbehörde gibt vor Abschluß eines auf diesem Gesetz beruhenden Verfahrens der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft Gelegenheit zur Stellungnahme.

(6) Im Bereich des Freihafens Hamburg gilt das Freihafenamt als Hauptzollamt im Sinne dieser Bestimmungen.“

Zu § 41

Der Regierungsentwurf wurde mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung geringen Umfanges in Absatz 1 Satz 1 unverändert gebilligt.

Zu § 42

Der Vorschrift wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs zugestimmt.

Zu § 43

Der Ausschuß beschloß den § 43 Abs. 1 bis Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs und nahm lediglich in den Absätzen 2 und 4 redaktionale Änderungen vor. Satz 2 des Absatzes 4 soll ein besonderer Absatz 5 werden mit folgendem Wortlaut:

„(5) Für die seewärtige Ausfuhr und Durchfuhr sowie für die Einfuhr über den Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt Hamburg als Hauptzollamt.“

Diese Neufassung des Absatzes 5 soll entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Freihafen Hamburg klarstellen, daß die Überwachung der Einfuhr auch dann dem Freihafenamt obliegt, wenn die Einfuhr nicht über See erfolgt.

Zu § 44

In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen beschloß der Ausschuß die Streichung dieser Vorschrift [vgl. die Ausführungen unter I. 3. a) dieses Berichts].

Zu § 45

§ 45 zählt die Rechtsvorschriften auf, die mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr auf den Außenwirtschaftsverkehr anzuwenden sind (Absatz 1) oder aufgehoben werden sollen (Absatz 2). Bei den Vorschriften nach Absatz 1 handelt es sich vor allem um früheres Besatzungsrecht sowie um die zur Durchführung dieses Besatzungsrechtes erlassenen Rechtsnormen. Da diese Vorschriften für den Interzonenverkehr weiterhin Gültigkeit behalten, konnte lediglich ihre Nicht-Anwendung auf den Außenwirtschaftsverkehr, nicht aber ihre Aufhebung beschlossen werden.

Der Ausschuß hatte sich mit einem Antrag auf Streichung der Nummer 1 in Absatz 2 zu befassen. Zur Begründung dieses Antrags wurde aufgeführt, daß die in § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 vorgesehene Einfuhrkontrolle eine notwendige Ergänzung zur Investitionskontrolle nach § 4 des genannten Gesetzes darstelle und daß mit einem Wegfall des § 10 die mit dem Energiewirtschaftsgesetz verfolgten Zwecke wesentlich beeinträchtigt würden. Die überwiegende Meinung des Ausschusses ging jedoch dahin, daß die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Wareneinfuhr unter den heutigen Umständen einen ausreichenden Ersatz für § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes darstellen und daß im Interesse einer möglichst weitgehenden Zusammenfassung aller außenwirtschaftlichen Beschränkungen Möglichkeiten in einem einzigen Gesetz § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes aufgehoben und demgemäß

Nummer 1 in Absatz 2 des § 45 beibehalten werden müsse.

§ 45 wurde unverändert angenommen.

Zu § 46

§ 46 sieht eine Reihe von Gesetzesänderungen vor, die sich mit Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes als notwendig oder zweckmäßig erweisen. Der Ausschuß beschloß, den Regierungsentwurf um folgende Punkte zu erweitern:

1. In das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 ist ein Artikel 3 a mit dem Inhalt einzufügen, daß eine Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Devisensachen nach § 1 der Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Außenwirtschaftsgesetzes an als Erlaubnis nach § 1 des Rechtsberatungsgesetzes gilt. Dieser zusätzliche Artikel 3 dient der Wahrung der Rechte der Devisenberater, da die Verordnung vom 29. Juni 1936, auf der diese Rechte beruhen, mit Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes aufgehoben wird (siehe § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Regierungsentwurfs).
2. In § 401 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung sind die Worte „in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht“ durch die Worte „nach anderen Vorschriften zu ahnden“ zu ersetzen. Der Ausschuß sah sich zu dieser Änderung aus folgenden Gründen veranlaßt:

Durch § 401 a der Abgabenordnung wird die Anwendbarkeit der Bußgeldvorschrift des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Regierungsentwurfs stark eingeengt. Da § 401 a der Abgabenordnung fast alle vorsätzlichen verbotswidrigen Einfuhren, Ausfuhren und Durchfuhren von Waren erfaßt und als Strafvorschrift die Anwendung einer bloßen Bußgeldvorschrift ausschließt, hätte § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Entwurfs praktisch nur für fahrlässige Zuwiderhandlungen Bedeutung. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen in diesem Bereich müßten dagegen als Straftaten nach § 401 a der Abgabenordnung behandelt werden. Der heutigen Rechtsauffassung kommt jedoch die mildere und geschmeidigere Regelung des Regierungsentwurfs, die Zuwiderhandlungen gegen das Außenwirtschaftsrecht grundsätzlich als Ordnungswidrigkeiten (§ 31) und nur in Ausnahmefällen als Straftaten ansieht (§ 32), weit näher als die starre Strafvorschrift des § 401 a der Abgabenordnung. Die vom Ausschuß beschlossene Änderung bewirkt, daß § 401 a der Abgabenordnung auch gegenüber der Bußgeldvorschrift des § 31 des Entwurfs zurücktritt, so daß die uneingeschränkte Anwendbarkeit des § 31 voll gewährleistet ist.

3. In das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt vom 22. November 1950 soll als Ersatz für den zu streichenden

Absatz 1 des § 17 des Außenwirtschaftsgesetzes ein neuer § 3 eingefügt werden (vgl. die Bemerkungen zu § 17).

Im übrigen wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des § 46 lautet:

„§ 46

Aenderung und Ergänzung von Gesetzen

(1) In § 401 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) werden die Worte „in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht“ ersetzt durch die Worte „nach anderen Vorschriften zu ahnden“.

(2) Das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
2. Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In Artikel 5 fallen die Worte weg „für die Rechtsbesorgung in Devisensachen und in Angelegenheiten der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) vom Reichswirtschaftsminister.“
4. Hinter Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

„Artikel 3 a

Eine Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Devisensachen, die nach § 1 der Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 524) erteilt worden ist, gilt vom Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung an als Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes. Die Erlaubnis gewährt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Rechtsangelegenheiten, die das Außenwirtschaftsgesetz vom ... (Bundesgesetzblatt I S. ...) betreffen. Der Umfang der einzelnen Erlaubnis bleibt im übrigen unverändert; das gleiche gilt für die aus der Erlaubnis sich ergebenden Rechte.“

(3) In § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) fallen die Worte weg „und von Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung).“

(4) In das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt vom 22. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1469), wird folgender neuer § 3 eingeführt:

„§ 3

(1) Dem Bund obliegt die Behebung oder Verhinderung eines Mangels an Schiffsraum in

einer wirtschaftlichen Krisenlage. Zu diesem Zweck können Unternehmen der Seeschifffahrt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 verpflichtet werden, Leistungen für die Beförderung von Gütern der Ein- und Ausfuhr zu erbringen, soweit dies erforderlich ist, um den lebenswichtigen Bedarf zu decken oder Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen zu erfüllen. Eine Verpflichtung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Zweck auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann. Dem Leistungspflichtigen ist durch den Bund eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach den im Wirtschaftsverkehr für vergleichbare Leistungen üblichen Entgelten und Tarifen bemißt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Dauer der Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 zu bestimmen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zu regeln.“

Zu § 47

§ 47 enthält eine notwendige Anpassung des § 3 des Währungsgesetzes an das Außenwirtschaftsgesetz. § 3 Satz 1 des Währungsgesetzes findet danach nur noch auf Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen, nicht jedoch auf Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden Anwendung; Rechtsgeschäfte der zuletzt genannten Art unterliegen nach der Konzeption des Außenwirtschaftsgesetzes keiner währungsmäßigen Beschränkung.

Die Vorschrift wurde unverändert angenommen.

Zu § 48

§ 48 enthält eine Überleitungsvorschrift für diejenigen Rechtsgeschäfte, die nach den gemäß § 45 Abs. 1 nicht mehr anzuwendenden Vorschriften der Genehmigung bedurft hätten.

§ 48 wurde ebenfalls unverändert angenommen.

Zu § 49

Im Hinblick auf die unter I. 3. a) mitgeteilten Erwägungen beschloß der Ausschuß, § 49 zu streichen.

Zu § 50

§ 50 enthält die Berlin-Klausel.

Der Ausschuß beschloß, Absatz 1 wie folgt zu ändern sowie den folgenden Absatz 1 a einzufügen:

„(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(1 a) Die §§ 7 und 10 finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des

Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen. Bei Anwendung des § 47 Abs. 2 tritt im Land Berlin an die Stelle des § 3 des Währungsgesetzes die Nummer 2 Buchstabe c der Berliner Währungsverordnung.“

Die Aufhebung der besonderen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften für das Land Berlin, die in Absatz 1 des Regierungsentwurfs in Nummer 1 bis 4 aufgezählt sind, soll in dem Berliner Mantelgesetz, das zur Übernahme des Außenwirtschaftsgesetzes erlassen wird, erfolgen. Durch die Einfügung des Absatzes 1 a wird sichergestellt, daß die §§ 7 und 10 insoweit keine Anwendung finden, als besondere Berliner Sicherheitsvorschriften bestehen, wie sie vor allem im Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates enthalten sind. Satz 2 des Absatzes 1 a entspricht dem Absatz 1 Nr. 5 des Regierungsentwurfs. Im übrigen wurde § 50 unverändert angenommen.

Zu § 51

§ 51 enthält eine Saar-Klausel, die mit Beendigung der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saar-Vertrages gegenstandslos geworden ist. Sie war daher zu streichen.

Zu § 52

§ 52 sieht eine gewisse Frist zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes vor, damit die notwendigen Rechtsverordnungen zur Ausführung des Gesetzes, die zugleich mit dem Gesetz in Kraft treten müssen, erarbeitet werden können. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Frist erschien dem Ausschuß zu kurz. Der Ausschuß beschloß daher, in Absatz 1 das Wort „zweiten“ durch das Wort „vierten“ zu ersetzen.

Im übrigen wurde § 52 unverändert angenommen.

Einfuhrliste

Der Ausschuß beschloß, die Liste dem Stand der Einfuhrliberalisierung vom 1. Januar 1961 anzupassen. Dadurch wurden folgende Änderungen des Regierungsentwurfs notwendig:

1. Die bisherigen drei Länderlisten (Teil II der Einfuhrliste) wurden zu zwei Länderlisten zusammengefaßt, da kein Bedürfnis mehr besteht, den Liberalisierungsstand unterschiedlich nach drei verschiedenen Währungsräumen auszurichten. Die Zusammenlegung geschah in der Weise, daß die früheren Länderlisten B und C zu einer neuen Länderliste B vereinigt wurden. Die Län-

derbezeichnungen wurden, soweit dies durch die politische Entwicklung erforderlich war, geändert.

2. In der Warenliste (Teil III der Einfuhrliste) wurden die Warenbenennungen dem neuesten Stand des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik angepaßt. Die Spalten 4 bis 6 der Warenliste wurden infolge der Zusammenlegung der Länderlisten und der fortgeschrittenen Liberalisierung zu einer einzigen Spalte 4 zusammengezogen. Soweit noch zwischen den beiden neuen Länderlisten im Hinblick auf den Umfang der Liberalisierung unterschieden wird, werden diese Unterschiede durch Anmerkungen zu den einzelnen Warenpositionen im Text der Warenliste kenntlich gemacht. In der bisherigen Spalte 7, die nunmehr Spalte 5 geworden ist, wurde die Bezeichnung „SEB — Spezial-Einfuhrbewilligung“ gestrichen, da derartige Einfuhrbewilligungen im Außenwirtschaftsrecht weggefallen sind. Die Liberalisierungskennzeichnungen in der neuen Spalte 4 sowie die Bemerkungen in der neuen Spalte 5 wurden dem Rechtsstand vom 1. Januar 1961 entsprechend geändert.
3. Die vorstehend genannten Änderungen machten eine Neufassung der Vorschriften über die Anwendung der Einfuhrliste (Teil I der Einfuhrliste), insbesondere der Nr. 3 der Anwendungsvorschriften, notwendig. Der Ausschuß ersetzte ferner den Begriff des Herstellungslandes (bisherige Nr. 4 der Anwendungsvorschriften) durch den Begriff des Ursprungslandes und die in § 28 im Entwurf eines Zollgesetzes — Drucksache 2201 — hierzu gegebene Definition (Nr. 5 neu). Der Begriff des Einkaufslandes (bisherige Nr. 4) wurde ebenfalls genauer umschrieben (Nr. 6 neu). Außerdem wurde noch eine Definition des Versendungslandes unter die Begriffsbestimmungen der Anwendungsvorschriften aufgenommen (Nr. 7 neu); diese Ergänzung ist im Hinblick auf den Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaften notwendig geworden. Die bisherige Nr. 5 der Anwendungsvorschriften mußte infolge Wegfalls der Spezial-Einfuhrbewilligungen gestrichen werden. Die bisherige Nr. 6 wurde ebenfalls gestrichen; der Inhalt dieser Vorschrift wurde, soweit er für die Einfuhrliste wesentlich ist, in die neue Nr. 4 aufgenommen und im übrigen (bisherige Nr. 6 Satz 2) von der Bundesregierung für eine Rechtsverordnung zur Ausführung des Gesetzes vorgesehen. Die bisherige Nr. 7 wurde Nr. 8. Außerdem beschloß der Ausschuß verschiedene redaktionelle Änderungen der Anwendungsvorschriften.

Bonn, den 18. Januar 1961

Diebäcker

Berichterstatter

Nachtrag
zum Ersten Schriftlichen Bericht des Außenhandelsausschusses
(17. Ausschuß)
über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Außenwirtschaftsgesetzes
— Drucksachen 1285, 2386 —

In der Zusammenstellung des Gesetzentwurfs mit
den Beschlüssen des Außenhandelsausschusses
— Drucksache 2386 S. 7 — erhält § 8 Abs. 1 folgen-
den Wortlaut:

(Entwurf)

(Beschlüsse des 17. Ausschusses)

(§ 8)

(§ 8)

(Warenausfuhr)

(Warenausfuhr)

(1) Die Ausfuhr von Waren kann beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann.

(1) Die Ausfuhr von Waren kann beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets **im gesamtwirtschaftlichen Interesse** vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann.

Bonn, den 30. Januar 1961

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres
Vorsitzender

Diebäcker
Berichterstatler